

Versicherungsbedingungen für die HUK24-Wohngebäudeversicherung

Stand 01.10.2023

Kundeninformation	2
Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2023)	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2023)	7

Kundeninformation

Identität des Versicherers

Versicherer ist die HUK24 AG.

Registergericht Coburg. Handelsregister-Nr. 3240.

Sitz des Unternehmens: HUK-COBURG-Platz 1, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK24 lautet:

HUK24 AG, HUK-COBURG-Platz 1, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Vertreter sind Dr. Christoph Samwer und Daniel Schröder.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Wir betreiben hauptsächlich die private Schaden- und Unfallversicherung.

Grundlagen des Vertrags

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Dokumenten: Den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2023), Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein inkl. etwaigen Nachträgen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und evtl. mit Ihnen getroffene Vereinbarungen.

Versicherungsschutz in der Wohngebäudeversicherung

Die Wohngebäudeversicherung leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmte Gefahren zerstört oder beschädigt werden, oder infolgedessen abhandenkommen. Versichert ist Ihr Wohnhaus, im Normalfall zum ortsüblichen Neubauwert. Mitversichert sind z. B.: Einfriedungen wie Zäune oder Hecken, Müllboxen, Klingel- und Briefkastenanlagen, die auf demselben Grundstück wie das Wohnhaus liegen. Außerdem sind dort errichtete Nebengebäude bis jeweils 20 m² Grundfläche versichert (außer Gewächshäuser).

Soweit vereinbart, schützt die Wohngebäudeversicherung bei folgenden Gefahren:

- Brand, Blitzschlag (dazu zählt auch Überspannung durch Blitzschlag), Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Blindgänger, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Sengen und Schmoren, Rauch und Ruß;
- Leitungswasser, inkl. Rohrbruch- und Frostschäden;
- Sturm und Hagel.

Gegen die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) haben Sie den Elementarschutz Classic, wenn Sie ihn gegen Zusatzbeitrag vereinbart haben. Im Schadenfall tragen Sie eine Selbstbeteiligung von 500 Euro. Bei Schäden durch Erdbeben beträgt die Selbstbeteiligung 100.000 Euro. Sie können die Selbstbeteiligung für Schäden durch Erdbeben gegen Mehrbeitrag verringern. Dann beträgt die Selbstbeteiligung für Schäden durch Erdbeben 10 % des von uns zu ersetzenden Schadens, mindestens aber 500 Euro. Höchstens müssen Sie 5.000 Euro tragen.

Haben Sie den Elementarschutz Classic nicht bei uns und auch bei keinem anderen Versicherer einen Elementarschutz vereinbart, haben Sie den Elementarschutz Basis mit einer Selbstbeteiligung von 100.000 Euro für Schäden durch die weiteren Naturgefahren.

Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) sind:

- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Gegen Zusatzbeitrag können Sie die Wohngebäudeversicherung Classic bedarfsgerecht erweitern, beispielsweise um:

- den Zusatzbaustein Wohngebäude PLUS;
- den Haus- und Wohnungsschutzbrief;
- den erweiterten Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen bzw. für Anlagen der Solar- und Geothermie sowie für sonstige Wärmepumpenanlagen;
- den erweiterten Versicherungsschutz für bestimmte Rohre, die außerhalb versicherter Gebäude verlegt sind.

Welchen Versicherungsumfang Sie abgeschlossen haben, können Sie in Ihrem Versicherungsschein nachlesen.

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir abschließend festgestellt haben, dass wir zahlen müssen und in welcher Höhe.

Versicherungsbeitrag

Wie hoch Ihr Beitrag ist, können Sie in Ihren Antragsunterlagen nachlesen. Ändern sich Umstände, die Sie im Antrag angegeben haben, kann sich auch Ihr Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungsteuer enthalten – in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe.

Zu welchem Zeitpunkt der erste oder einmalige Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Geht er Ihnen vor Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Geht Ihnen der Versicherungsschein nach Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach dessen Zugang zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des Zeitraums bewirkt ist, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt ist.

Beginn des Vertrags

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht das mit Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HUK24 AG
HUK-COBURG-Platz 1
96440 Coburg
E-Mail: info@huk24.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: 1/360 der Jahresprämie (bei jährlicher Prämienzahlung) oder 1/180 der Halbjahresprämie (bei halbjährlicher Prämienzahlung) oder 1/90 der Vierteljahresprämie (bei vierteljährlicher Prämienzahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Dauer des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns fristgerecht gekündigt wird.

Beendigung des Vertrags

Sie können den Vertrag zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Auch wir dürfen das. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform zugegangen sein.

Mitgliedsstaaten der EU, deren Recht der Versicherer vor Abschluss des Vertrags zu Grunde legt

Wir legen der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde.

Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, sind folgende Gerichte örtlich zuständig:

- Das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder am Sitz unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.
- Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, ist ausschließlich das folgende Gericht örtlich zuständig:

Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist es das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Vertragsprache

Alle Informationen zum Vertrag stellen wir Ihnen in deutscher Sprache zur Verfügung. Auch die Kommunikation mit Ihnen führen wir auf Deutsch.

Meinungsverschiedenheiten

Versicherungsombudsmann e. V.

Sie können sich an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen).

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Informationen erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Versicherungsaufsicht

Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schlichtungsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.huk24.de/beschwerde

Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2023)

A	Umfang Ihrer Wohngebäudeversicherung	
1.	Was ist versichert? Für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?	7
1.1	Was ist versichert?	7
1.1.1	Welche Sachen sind versichert?	
1.1.2	Welche Sachen sind nicht versichert?	
1.2	In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	7
1.2.1	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	
1.2.2	Was gilt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden?	
1.2.3	Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?	
1.2.4	Was gilt bei arglistiger Täuschung?	
2.	Wogegen besteht Versicherungsschutz?	7
2.1	Gegen welche Gefahren bieten wir Versicherungsschutz?	7
2.2	Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Blindgänger, Implosion, Überschalldruckwellen zu verstehen? Was gilt für die weiteren Gefahren im Feuerrisiko?	8
2.2.1	Brand	
2.2.2	Blitzschlag	
2.2.3	Detonation, Explosion, Verpuffung, Blindgänger	
2.2.4	Implosion	
2.2.5	Überschalldruckwellen	
2.2.6	Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung	
2.2.7	Fahrzeuganprall	
2.2.8	Seng- und Schmorrschäden	
2.2.9	Schäden durch Rauch und Ruß	
2.3	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Was gilt außerdem für die Gefahren Rohrbruch- und Frostschäden?	8
2.3.1	Leitungswasser	
2.3.2	Rohrbruch- und Frostschäden	
2.3.3	Ausschlüsse bei Leitungswasserschäden	
2.3.4	Ausschlüsse bei Rohrbruchschäden	
2.3.5	Gemeinsame Ausschlüsse	
2.4	Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen? Wie ist der Versicherungsschutz geregelt?	9
2.4.1	Sturm	
2.4.2	Hagel	
2.4.3	Ausschlüsse	
2.5	Was ist unter den weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) zu verstehen? Wie ist der Versicherungsschutz geregelt?	9
2.5.1	Genereller Umfang des Versicherungsschutzes	
2.5.2	Erdbeben	
2.5.3	Überschwemmung	
2.5.4	Rückstau	
2.5.5	Erdsenkung	
2.5.6	Erdfall	
2.5.7	Erdrutsch	
2.5.8	Schneedruck	
2.5.9	Lawinen	
2.5.10	Vulkanausbruch	
2.5.11	Ausschlüsse	
2.5.12	Wartezeit	
3.	Welche weiteren Leistungen bietet Ihre Wohngebäudeversicherung?	10
3.1	Welche Kosten übernimmt Ihre Wohngebäudeversicherung?	10
3.1.1	Aufräumungs-, Abbruch- und Entsorgungskosten	
3.1.2	Bewegungs- und Schutzkosten	
3.1.3	Regiekosten	
3.1.4	Kosten für provisorische Reparaturen	
3.1.5	Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	
3.1.6	Schadenermittlungskosten	
3.1.7	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	
3.2	Welche Mehrleistungen bieten die Wohngebäudeversicherung Classic und die Wohngebäudeversicherung Basis?	10
3.2.1	Rohbauversicherung	
3.2.2	Risikoloser Versichererwechsel	
3.2.3	Rückreise aus dem Urlaub oder von einer Dienstreise	
3.2.4	Dekontamination von Erdreich	
3.2.5	Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Wiederherstellungsbeschränkungen	
3.2.6	Kosten infolge von Verkehrssicherungsmaßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften	
3.2.7	Übernahme von Sachverständigenkosten	
3.2.8	Überspannung durch Blitz	
3.2.9	Bruchschäden an Armaturen	
3.2.10	Schäden durch Wasseraustritt aus innenliegenden Regenrohren und aus Mischsystemen	
3.2.11	Schäden durch Wasseraustritt aus Wasserspeichern	
3.2.12	Mehrverbrauch von Wasser oder Brennstoffen	
3.2.13	Innovationsgarantie	
3.3	Welche Mehrleistungen bietet außerdem die Wohngebäudeversicherung Classic?	11
3.3.1	Diebstahl von Gebäudebestandteilen	
3.3.2	Vorsorgeversicherung	
3.3.3	Marderbiss an elektrischen Anlagen	
3.3.4	Mietwert oder Hotelkosten; Mietausfall	
3.3.5	Transport- und Lagerkosten	
3.3.6	Übernachungskosten infolge einer behördlich verfügten Evakuierung	
3.4	Welche Mehrleistungen bietet Ihre Wohngebäudeversicherung gegen Zusatzbeitrag?	12
3.4.1	Wohngebäude PLUS (WG PLUS)	
3.4.2	Erweiterter Versicherungsschutz für Rohre	
B	Gegenseitige Rechte und Pflichten	
1.	Ihr Recht auf Entschädigung – was haben Sie zu beachten?	13
1.1	Was sind die Grundlagen für die Entschädigungsberechnung?	13
1.1.1	Welcher Versicherungswert liegt dem Vertrag zugrunde? Welche Bedeutung hat das für die Entschädigungsberechnung?	
1.1.2	Wie wird die Entschädigung berechnet?	
1.1.3	Was ist eine Mehrfachversicherung?	
1.2	Wann zahlen wir die Entschädigung?	14
1.2.1	Wann wird die Entschädigung fällig?	
1.2.2	Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?	
1.2.3	Wann ist der Fristlauf gehemmt?	
1.2.4	Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?	
1.3	Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?	14
1.3.1	Was ist das Sachverständigenverfahren?	
1.3.2	Welche Modalitäten sind einzuhalten?	
1.3.3	Was müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten?	
1.3.4	Was passiert nach erfolgter Feststellung?	
1.3.5	Sind die getroffenen Feststellungen verbindlich?	
1.3.6	Wie verteilen sich die Kosten für das Sachverständigenverfahren?	
2.	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	15
2.1	Zahlungsperiode	15
2.2	Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?	15
2.2.1	Rechtzeitige Zahlung	
2.2.2	Nicht rechtzeitige Zahlung	
2.3	Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?	15
2.3.1	Rechtzeitige Zahlung	
2.3.2	Nicht rechtzeitige Zahlung	
2.4	Was gilt bei vereinbartem SEPA-Lastschriftmandat?	15
2.5	Was gilt bei Teilzahlung?	15
2.6	Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	15
2.6.1	Was gilt grundsätzlich?	
2.6.2	In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?	

3. Welche Pflichten müssen Sie insbesondere befolgen?	16	2. Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind? Welche Bestimmungen gelten für die Versicherung einer Wohnungseigentümergeinschaft?	19
3.1 Wann liegt eine Gefährerhöhung in der Wohngebäudeversicherung vor?	16	2.1 Was gilt, wenn Sie den Vertrag für einen anderen abschließen?	
3.1.1 Was ist eine Gefährerhöhung?		2.2 Was gilt, wenn eine Wohnungseigentümergeinschaft versichert ist?	
3.1.2 Wie müssen Sie sich verhalten?		3. Meinungsverschiedenheiten	20
3.1.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Gefährerhöhung möglich?		4. Welches Recht gilt?	20
3.1.4 Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben? Wann erlöschen diese?			
3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	16	D Haus- und Wohnungsschutzbrief	
3.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?		1. Wer zählt zu den versicherten Personen?	20
3.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?		2. Was gilt als Versicherungsort (versicherte Wohnung)?	20
3.3 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?	17	3. Welche Entschädigungsgrenzen gelten?	20
3.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?		4. Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	20
3.3.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?		5. Welche Leistungen erbringen wir?	20
4. Was passiert mit der Wohngebäudeversicherung, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert? Worauf müssen Sie achten?	17	5.1 Schlüsseldienst im Notfall	
4.1 Welche Auswirkungen hat es auf den Versicherungsschutz, wenn Sie das versicherte Gebäude veräußern?	17	5.2 Rohrreinigungs-Service im Notfall	
4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?		5.3 Sanitär-Installateur-Service im Notfall	
4.1.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?		5.4 Elektro-Installateur-Service im Notfall	
4.1.3 Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?		5.5 Heizungs-Installateur-Service im Notfall	
4.1.4 Wann können wir leistungsfrei sein?		5.6 Notheizung	
4.2 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?	17	5.7 Schädlingsbekämpfung	
4.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?		5.8 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern	
4.2.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?		5.9 Datenrettung	
5. Welche Anpassungsregelungen gibt es in der Wohngebäudeversicherung?	17	5.10 Psychologische Erstberatung	
5.1 Wann passen wir die Beiträge an?	17	5.11 Unterbringung von Tieren im Notfall	
5.1.1 Wann und warum überprüfen wir die Beiträge?		5.12 Kinderbetreuung im Notfall	
5.1.2 Welche Regeln beachten wir dabei?		5.13 Dokumentendepot	
5.1.3 Welche Konsequenzen hat die Überprüfung?		6. Wann passen wir die Beiträge und die Versicherungsbedingungen an?	22
5.1.4 Wann wird die Anpassung wirksam?		7. Wie kann der Haus- und Wohnungsschutzbrief beendet werden?	22
5.1.5 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?			
5.1.6 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?		E Erweiterter Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen	
5.2 Wann kann sich der Beitrag für die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) ändern?	18	1. Was ist versichert?	22
5.2.1 Welche Besonderheiten gelten für die Tarifierung weiterer Naturgefahren (Elementargefahren)?		1.1 Welche Sachen sind versichert?	22
5.2.2 Wann können die Beiträge angepasst werden?		1.2 Welche Schäden sind außerdem versichert?	22
5.2.3 Wann wird die Anpassung wirksam?		1.2.1 Ertragsausfall	
5.2.4 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?		1.2.2 Nutzungsausfall	
5.2.5 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?		2. Gegen welche Gefahren haben Sie Versicherungsschutz?	22
5.3 Wann passen wir Ihren Versicherungsschutz und den Beitrag an die Baupreisveränderungen an?	18	2.1 Welche Gefahren sind versichert, wenn Ihre Photovoltaikanlage abhandenkommt?	22
5.3.1 Wie wird angepasst?		2.2 Welchen Versicherungsschutz haben Sie, wenn Ihre Photovoltaikanlage zerstört oder beschädigt wird?	22
5.3.2 Wann wird die Anpassung wirksam?		2.3 Welche Schäden sind nicht versichert?	22
5.3.3 Können Sie der Anpassung widersprechen?		3. Wie wird die Entschädigung berechnet?	22
5.3.4 Welche Konsequenzen hat ein Widerspruch für Ihren Versicherungsschutz?		3.1 Was gilt für Schäden an der versicherten Anlage?	22
5.4 Wann können wir die Bedingungen (VGB) anpassen?	18	3.2 Was gilt für die weiteren versicherten Schäden?	22
5.4.1 Welche Voraussetzungen müssen für eine Bedingungsanpassung vorliegen?		3.2.1 Was gilt für die Entschädigung des Ertragsausfalls?	
5.4.2 Wie nehmen wir die Anpassung vor?		3.2.2 Was gilt für die Entschädigung des Nutzungsausfalls?	
5.4.3 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?		4. Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie?	22
		5. Wie kann der Versicherungsschutz nach Abschnitt E beendet werden?	23
C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben		F Erweiterter Versicherungsschutz für Anlagen der Solar- und Geothermie sowie für sonstige Wärmepumpenanlagen	
1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	19	1. Welche Sachen sind versichert?	23
1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?		2. Gegen welche Gefahren haben Sie Versicherungsschutz?	23
1.2 Wie lange läuft der Vertrag? Wie kann er gekündigt werden?		2.1 Welche Gefahren sind versichert, wenn Ihre Anlage abhandenkommt?	
1.3 Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?		2.2 Welchen Versicherungsschutz haben Sie, wenn Ihre Anlage zerstört oder beschädigt wird?	
1.4 Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?		2.3 Welche Schäden sind nicht versichert?	
		3. Wie wird die Entschädigung berechnet?	23
		4. Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie?	23
		5. Wie kann der Versicherungsschutz nach Abschnitt F beendet werden?	23

Bitte beachten Sie: Zugunsten einer besseren Lesbarkeit sehen wir davon ab, die Sprachformen weiblich, männlich und divers (w/m/d) gleichzeitig zu nennen. Mit unseren Formulierungen wenden wir uns gleichermaßen an alle Geschlechter.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2023)

A Umfang Ihrer Wohngebäudeversicherung

1. Was ist versichert? Für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?

1.1 Was ist versichert?

1.1.1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist das Gebäude, das im Versicherungsschein bezeichnet ist. Versichert sind auch die Bestandteile dieses Gebäudes. Solche Bestandteile können z. B. sein: Garagen und Carports, die in das Gebäude integriert sind, oder für das Gebäude maßgefertigte Einbaumöbel und Einbauküchen.

Versichert sind auch:

a. Terrassen, die auf demselben Grundstück liegen wie das versicherte Gebäude und unmittelbar an das Gebäude anschließen.

b. Gebäudezubehör, das dazu dient, das versicherte Gebäude instand zu halten oder es zu Wohnzwecken zu nutzen. Voraussetzung dafür ist: Das Zubehör befindet sich in dem Gebäude, oder es ist von außen an dem Gebäude angebracht. Beispiele: Baumaterial oder Brennstoffe.

Dient das Zubehör anderen Zwecken? Oder erfüllt es die genannten Voraussetzungen nicht? Dann ist es nur bei gesonderter Vereinbarung als „Weiteres Zubehör“ versichert.

c. Garagen und Carports, die keine Gebäudebestandteile sind, aber zum versicherten Gebäude dazugehören. Sie sind auch dann versichert, wenn sie nicht weiter als 3 km Luftlinie vom versicherten Gebäude entfernt sind.

d. Hof- und Gehwegbefestigungen, Einfriedungen und fest verankerte Sichtschutzelemente. Voraussetzung ist, dass sie auf demselben Grundstück liegen wie das versicherte Gebäude. Einfriedungen sind bspw. Zäune und Hecken.

e. Masten und Freileitungen, Garten- und Wegebeleuchtung, Müllboxen, Fahrradboxen und Fahrradgaragen, Hundezwinger, Klingel- und Briefkastenanlagen. Voraussetzung ist, dass sie auf demselben Grundstück liegen wie das versicherte Gebäude.

f. Nebengebäude, die auf demselben Grundstück wie das versicherte Gebäude liegen und jeweils höchstens 20 m² Grundfläche haben. Zu den Nebengebäuden zählen bspw. Geräteschuppen, Gartenhäuser und Unterstände, nicht aber Gewächshäuser.

Voraussetzung ist, dass das Nebengebäude überwiegend privat genutzt wird.

g. Pergolen sowie fest verankerte Pavillons und Spielgeräte. Voraussetzung ist, dass sie auf demselben Grundstück liegen wie das versicherte Gebäude. Spielgeräte sind bspw. Spielhäuser und Klettergerüste.

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- mobile Pavillons und mobile Spielgeräte.
- etwaigen Pflanzenbewuchs, bspw. Efeu oder Kletterrosen. Dieser kann nur im Rahmen von A 3.4.1 gegen Zusatzbeitrag versichert werden.

h. Photovoltaikanlagen, die auf dem Dach der versicherten Gebäude angebracht sind, oder in deren Baukörper integriert wurden. Das umfasst auch dazugehörige Installationen. Solche Installationen sind z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, aber auch Wechselrichter, Verkabelung oder Pufferbatterien. Für diese Sachen können Sie in der Wohngebäudeversicherung Classic gegen Zusatzbeitrag außerdem noch den erweiterten Versicherungsschutz nach Abschnitt E mit uns vereinbaren.

i. Solarthermische Anlagen, die auf dem Dach der versicherten Gebäude angebracht sind, oder in deren Baukörper integriert wurden. Zudem Anlagen der Geothermie und sonstige Wärmepumpenanlagen. Für diese Sachen können Sie in der Wohngebäudeversicherung Classic gegen Zusatzbeitrag außerdem noch den erweiterten Versicherungsschutz nach Abschnitt F mit uns vereinbaren.

j. Ladestationen für Elektro-Kraftfahrzeuge, die fest mit dem versicherten Gebäude verbunden sind. Voraussetzung ist, dass sie nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

k. Windkraftanlagen, die nicht höher als zehn Meter sind und deren Gesamtleistung maximal 15 kWp beträgt.

Sonstige Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör nach b. Absatz 2 sind nur versichert, wenn dies gesondert vereinbart ist.

1.1.2 Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind folgende in das Gebäude eingefügte Sachen: Sachen, die ein Mieter selbst angeschafft oder übernommen hat und für die er nach dem Mietvertrag die Gefahr trägt. Eine Versicherung von solchen Sachen kann gesondert vereinbart werden.

1.2 In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

1.2.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

Krieg und ähnliche Ereignisse:

a. Nicht versichert sind Schäden, die durch Krieg bzw. kriegsähnliche Ereignisse sowie durch innere Unruhen entstehen.

Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen:

b. Nicht versichert sind Schäden, die durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen verursacht werden.

Weitere Naturgefahren (Elementargefahren):

c. Nicht versichert sind Schäden durch die „weiteren Naturgefahren“, wenn Sie weder den „Elementarschutz Classic“ noch den „Elementarschutz Basis“ haben. Sehen Sie dazu A 2.5 und insbesondere A 2.5.1.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn ein Ereignis nach a. bis c. bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

1.2.2 Was gilt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden?

Nicht versichert sind Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens gilt als bewiesen, wenn Sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes festgestellt wird.

Das gilt auch, wenn Ihr Repräsentant den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

1.2.3 Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichten wir auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, unsere Leistung zu kürzen. Dieser Verzicht bezieht sich aber nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrenerhöhungen. Dort gelten jeweils eigene Haftungsregelungen. Sehen Sie dazu B 3.2.2, B 3.3.2 und B 3.1.3.

Unser Verzicht kommt Ihnen auch dann zugute, wenn Ihr Repräsentant den Schaden grob fahrlässig verursacht hat.

1.2.4 Was gilt bei arglistiger Täuschung?

Täuschen Sie uns arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, entfällt unsere Entschädigungspflicht. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

Die Täuschung oder der Täuschungsversuch gelten als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt werden.

Diese Regelungen gelten auch dann, wenn Ihr Repräsentant die Täuschung oder den Täuschungsversuch begangen hat.

2. Wogegen besteht Versicherungsschutz?

2.1 Gegen welche Gefahren bieten wir Versicherungsschutz?

Versichert sind nur diejenigen Gefahren, für die Sie Versicherungsschutz mit uns vereinbart haben. Welche das sind, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Soweit vereinbart, entschädigen wir für versicherte Sachen (A 1.1), die durch folgende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden, oder infolgedessen abhandenkommen (Versicherungsfall):

a. Brand, Blitzschlag (dazu zählt auch Überspannung durch Blitzschlag), Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Blindgänger, Überschalldruckwellen; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Sengen und Schmoren, Rauch und Ruß (A 2.2).

b. Leitungswasser (A 2.3).

c. Sturm, Hagel (A 2.4).

d. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren – A 2.5):

Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.

Wir ersetzen auch Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung, wenn Sie Versicherungsschutz für die Gefahr Leitungswasser mit uns vereinbart haben. Auch für Frostschäden an sonstigen Einrichtungen, die Leitungswasser führen, leisten wir dann Entschädigung. Sehen Sie dazu A 2.3.2.

Die Gefahrengruppen nach a. („Feuerrisiko“), b. („Leitungswasserrisiko“) und c. („Sturm- und Hagelrisiko“) können Sie jeweils einzeln versichern. Sie sind beliebig miteinander kombinierbar.

2.2 Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Blindgänger, Implosion, Überschalldruckwellen zu verstehen? Was gilt für die weiteren Gefahren im Feuerrisiko?

2.2.1 Brand

Brand ist ein Feuer mit folgenden Eigenschaften: Es ist ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden, oder es hat ihn verlassen. Zudem kann es sich aus eigener Kraft ausbreiten.

Ein versicherter Brand kann verschiedene Ursachen haben. Beispiele:

- Brennende Kerzen kommen mit Gardinen oder Möbeln in Kontakt. Das Feuer breitet sich im Wohnzimmer aus.
- Beim Kochen wird die Pfanne mit heißem Öl nicht rechtzeitig vom Herd genommen. Das Feuer erfasst die Küche.
- Ein Brandschaden kann auch durch die Folgen des Klimawandels verursacht werden. Beispiel: Während einer durch den Klimawandel bedingten Hitzewelle kommt es in einem nahegelegenen Wald zu einem Brand. Der Brand greift auf das versicherte Gebäude über und beschädigt es.

Eine versicherte Sache ist einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt und gerät dadurch in Brand? Beispiel: Im Kamin entzündeten sich Rußablagerungen und der Kamin wird beschädigt. Dann spricht man von einem Nutzwärmeschaden, den wir als Brandschaden behandeln. Das Gleiche gilt für versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

2.2.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

2.2.3 Detonation, Explosion, Verpuffung, Blindgänger

Detonationen, Explosionen und Verpuffungen sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen. Sie beruhen auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Blindgänger (z. B. Fliegerbomben) aus dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg. Den Ausschluss von Schäden durch Krieg (A 1.2.1 a.) wenden wir hier nicht an.

2.2.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher Zusammenfall eines Hohlkörpers. Er beruht auf einem äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

2.2.5 Überschalldruckwellen

Überschalldruckwellen sind Stoßwellen, die sich ausbreiten, wenn ein Flugkörper die Schallmauer durchbricht.

2.2.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch den Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zerstört oder beschädigt werden. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

2.2.7 Fahrzeuganprall

a. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch den Anprall eines Straßenfahrzeugs zerstört oder beschädigt werden. Das gilt auch bei einem Anprall eines Schienen- oder Wasserfahrzeugs.

Auch wenn versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen, haben Sie Versicherungsschutz.

b. Nicht versichert sind Schäden durch Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz von Ihnen befinden oder von Ihnen gefahren werden. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug im Eigentum oder Besitz einer Person steht, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Oder wenn es von einer solchen Person gefahren wird.

2.2.8 Seng- und Schmorschäden

Wir ersetzen Seng- und Schmorschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind.

Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen oder Geräten durch die Wirkung elektrischen Stroms entstehen.

2.2.9 Schäden durch Rauch und Ruß

Wir ersetzen Schäden durch Rauch und Ruß, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind.

Voraussetzungen sind: Rauch oder Ruß sind plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück ausgetreten. Dazu hat ein Defekt an der Anlage geführt.

Keinen Versicherungsschutz haben Sie für Schäden durch eine dauernde oder allmähliche Einwirkung von Rauch oder Ruß oder für Schäden durch Fogging. „Fogging“ ist ein Niederschlag von Schwarzstaub in Wohnungen, zu dem es ohne die in Absatz 2 beschriebenen Geschehnisse kommt.

2.3 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Was gilt außerdem für die Gefahren Rohrbruch- und Frostschäden?

2.3.1 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus einer der folgenden Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist:

- a. Rohren des Zu- oder Ableitungssystems der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen.
- b. Einrichtungen, die mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbunden sind, oder aus deren Wasser führenden Teilen.
- c. Einrichtungen von Heizungs- und Klimaanlage.
- d. Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
- e. Wasserbetten, Aquarien oder wassergeeigneten Terrarien.
- f. Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

Entsprechendes gilt, wenn Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeit (z. B. Öl, Sole, Kühlmittel, Kältemittel) bestimmungswidrig aus diesen Einrichtungen austritt.

2.3.2 Rohrbruch- und Frostschäden

a. Innerhalb der versicherten Gebäude sind versichert:

aa. Frost- und sonstige Bruchschäden an:

- Rohren des Zu- oder Ableitungssystems der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen.
- Rohren von Heizungs- und Klimaanlage.
- Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
- Rohren der Gasversorgung und der Regenentwässerung.

Rohre, die unterhalb der Bodenplatte verlaufen, sich aber zwischen den Fundamenten befinden, gelten als Rohre innerhalb versicherter Gebäude.

In der Wohngebäudeversicherung Basis gelten diese Rohre aber als Rohre außerhalb versicherter Gebäude. Deswegen haben Sie in der Basis-Linie hierfür keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu auch A 2.3.2 b.

bb. Frostschäden an:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen.
- Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Heizkreisverteiltern oder an vergleichbaren Teilen von Heizungs- und Klimaanlage.

b. Außerhalb versicherter Gebäude sind Frost- und sonstige Bruchschäden an den folgenden Rohren versichert:

- Rohren des Zuleitungssystems der Wasserversorgung.
- Rohren von Heizungs- und Klimaanlage.
- Rohren der Gasversorgung.

Dies gilt aber nur, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

c. Frostschäden nach a. und b. können auch durch die Folgen des Klimawandels verursacht werden. Beispiel: Während eines durch den Klimawandel bedingten Kälteeinbruchs entsteht ein Frostschaden an einem Rohr des Zuleitungssystems der Wasserversorgung.

2.3.3 Ausschlüsse bei Leitungswasserschäden

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser umfasst nicht Schäden durch:

- a. Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer sowie Witterungsniederschläge.
- b. Schwamm.
- c. Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Blindgänger, Überschalldruckwellen; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Sengen und Schmoren, Rauch und Ruß (A 2.2).

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn einer der genannten Umstände bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

Der Ausschluss unter a. gilt nicht für Leitungswasserschäden, die infolge eines Rohrbruchs entstanden sind. Sehen Sie dazu A 2.3.2.

2.3.4 Ausschlüsse bei Rohrbruchschäden

Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch umfasst nicht Schäden durch:

Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Blindgänger, Überschalldruckwellen; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Sengen und Schmoren, Rauch und Ruß. Sehen Sie dazu A 2.2.

2.3.5 Gemeinsame Ausschlüsse

Außerdem zahlen wir nicht für Schäden in oder an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind. Das gilt sowohl bei Leitungswasser-, als auch bei Rohrbruch- und Frostschäden.

2.4 Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen? Wie ist der Versicherungsschutz geregelt?

2.4.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 7. Das entspricht einer Windgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h.

Für die Messung der Windstärke werten wir Aufzeichnungen von Wetterdiensten aus.

Versichert sind Schäden, die auf folgende Weise entstehen:

- a. Durch unmittelbare Einwirkung des Sturms
 - auf versicherte Sachen.
 - auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind.
- b. Dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände
 - auf versicherte Sachen wirft.
 - auf Gebäude wirft, in denen sich die versicherten Sachen befinden, oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind.
- c. Als Folge eines Sturmschadens nach a. oder b.

2.4.2 Hagel

Hagel ist ein fester Niederschlag in Form von Eiskörnern. Versichert sind Schäden, die auf folgende Weise entstehen:

- a. Durch unmittelbare Einwirkung des Hagels
 - auf versicherte Sachen.
 - auf Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind.
- b. Dadurch, dass der Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände
 - auf versicherte Sachen wirft.
 - auf Gebäude wirft, in denen sich die versicherten Sachen befinden, oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind.
- c. Als Folge eines Hagelschadens nach a. oder b.

2.4.3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel umfasst nicht Schäden durch:

- a. Sturmflut.
- b. Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn die Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- c. Leitungswasser (A 2.3.1) oder Rohrbruch (A 2.3.2).
- d. Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Blindgänger, Überschalldruckwellen; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Sengen und Schmoren, Rauch und Ruß. Sehen Sie dazu A 2.2.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn eines der genannten Ereignisse bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

2.5 Was ist unter den weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) zu verstehen? Wie ist der Versicherungsschutz geregelt?

Weitere Naturgefahren sind: Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

2.5.1 Genereller Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für Schäden durch weitere Naturgefahren setzt stets voraus, dass Sie mindestens eine der in A 2.1 a. bis c. genannten Gefahren vereinbart haben. Ist dies der Fall, ist wie folgt zu unterscheiden:

- a. Sie haben den „Elementarschutz Classic“, wenn Sie ihn ausdrücklich gegen Zusatzbeitrag mit uns vereinbart haben.
 - aa. Es gelten folgende Selbstbeteiligungen:
 - Bei Schäden durch Erdbeben: 100.000 Euro.
 - Bei Schäden durch die anderen weiteren Naturgefahren: 500 Euro.Sie tragen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in der genannten Höhe.

bb. Sie können gegen Mehrbeitrag eine geringere Selbstbeteiligung für Schäden durch Erdbeben vereinbaren. Dann beträgt die Selbstbeteiligung bei Schäden durch Erdbeben je Versicherungsfall 10 % des von uns zu ersetzenden Schadens, mindestens aber 500 Euro. Höchstens müssen Sie 5.000 Euro tragen.

cc. Bis zur Höhe der genannten Selbstbeteiligungen sind im „Elementarschutz Classic“ Schäden durch die weiteren Naturgefahren nicht versichert. Haben wir eine andere Selbstbeteiligung vereinbart, kürzen wir die Entschädigung je Versicherungsfall um diesen Betrag.

b. Sie haben den „Elementarschutz Classic“ (A 2.5.1 a.) nicht bei uns abgeschlossen? Und Sie haben auch bei keinem anderen Versicherer Versicherungsschutz für Schäden durch die weiteren Naturgefahren vereinbart? Dann bleiben Sie bei Schäden durch die weiteren Naturgefahren nicht ganz ohne Schutz, sondern Sie haben den „Elementarschutz Basis“.

„Elementarschutz Basis“ bedeutet: Bei Schäden durch die weiteren Naturgefahren leisten wir Entschädigung, soweit der Schaden an versicherten Sachen 100.000 Euro übersteigt. Das heißt, Sie tragen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100.000 Euro. Bis zur Höhe dieser Selbstbeteiligung sind im „Elementarschutz Basis“ Schäden durch die weiteren Naturgefahren nicht versichert.

Sie vereinbaren während der Laufzeit des mit uns bestehenden Versicherungsvertrags den „Elementarschutz Classic“ (A 2.5.1 a.)? Dann entfällt der „Elementarschutz Basis“ und er wird aufgehoben. Das heißt: Bei den weiteren Naturgefahren zahlen Sie dann Beitrag für den „Elementarschutz Classic“, und wir leisten nur aus dem „Elementarschutz Classic“.

c. Sie haben den „Elementarschutz Classic“ (A 2.5.1 a.) nicht bei uns, aber Versicherungsschutz für Schäden durch die weiteren Naturgefahren bei einem anderen Versicherer vereinbart? In diesem Fall gilt Folgendes:

aa. Sie haben uns die Vereinbarung mit dem anderen Versicherer vor Abschluss des Versicherungsvertrags mit uns mitgeteilt: Dann ist der „Elementarschutz Basis“ nicht Bestandteil Ihres Vertrags. Schäden durch die weiteren Naturgefahren sind nicht versichert.

bb. Sie teilen uns die Vereinbarung mit dem anderen Versicherer während der Laufzeit des mit uns bestehenden Versicherungsvertrags mit: Bis zum Zugang Ihrer Mitteilung haben Sie Versicherungsschutz aus dem „Elementarschutz Basis“, soweit Sie nicht Versicherungsschutz aus dem Vertrag mit dem anderen Versicherer haben. Bitte reichen Sie uns mit Ihrer Mitteilung einen Nachweis über den anderweitigen Versicherungsschutz ein. Sobald uns Ihre Mitteilung zugeht, beenden wir den „Elementarschutz Basis“ mit sofortiger Wirkung. Geschieht dies vor Ablauf der Versicherungsperiode, steht uns nur ein anteiliger Beitrag zu. Dieser erfasst den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

2.5.2 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens. Sie muss durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst worden sein.

2.5.3 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Grundstücks, auf dem das versicherte Gebäude steht, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Überschwemmung ist auch die Überflutung von unmittelbar an dieses Grundstück angrenzenden Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

Zu dieser Überflutung muss es durch eines der folgenden Ereignisse gekommen sein:

- a. Ausuferung von oberirdischen Gewässern, egal ob stehend oder fließend.
- b. Witterungsniederschläge wie bspw. Starkregen.
- c. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge eines der unter a. oder b. genannten Ereignisse.

2.5.4 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dazu muss es durch eines der folgenden Ereignisse gekommen sein:

- a. Ausuferung von oberirdischen Gewässern, egal ob stehend oder fließend.
- b. Witterungsniederschläge wie bspw. Starkregen.

Drainagen zählen nicht zu den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen.

2.5.5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

2.5.6 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

2.5.7 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

2.5.8 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

2.5.9 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Dazu zählt auch die Druckwelle, die bei ihrem Abgang verursacht wird.

2.5.10 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste. Mit der Druckentladung gehen Lava-Ergüsse, Asche-Eruptionen oder ein Austritt von sonstigen Materialien und Gasen einher.

2.5.11 Ausschlüsse

Nicht versichert sind bei den weiteren Naturgefahren Schäden durch:

- a. Sturmflut.
- b. Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen. Sehen Sie dazu A 2.5.3 c.
- c. Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn die Öffnungen durch eine versicherte Gefahr entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn ein Ereignis nach a. bis c. bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

Für Schäden in oder an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind, besteht Versicherungsschutz nur im Umfang der Rohbauversicherung. Sehen Sie dazu A 3.2.1.

2.5.12 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Ablauf von 14 Tagen, gerechnet ab Eingang Ihres Antrags bei uns.

3. Welche weiteren Leistungen bietet Ihre Wohngebäudeversicherung?

3.1 Welche Kosten übernimmt Ihre Wohngebäudeversicherung?

Versichert sind die folgenden, aufgrund eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten:

3.1.1 Aufräumungs-, Abbruch- und Entsorgungskosten

Wir ersetzen Kosten, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubauen. Genauso tragen wir die Kosten, um Schutt und sonstige Reste von versicherten Sachen wegzuräumen und abzutransportieren. Wir übernehmen auch die Kosten für die Entsorgung dieser Sachen.

3.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Wir ersetzen Kosten, die Sie aus folgendem Grund aufwenden müssen: Gegenstände waren zu bewegen, zu verändern oder zu schützen, um versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

Beispiel: Ein Schrank muss ab- und später wieder aufgebaut werden, damit ein Rohrbruch in der Wand repariert werden kann.

3.1.3 Regiekosten

Wir ersetzen auch Regiekosten. Das sind Kosten für einen Architekten, der die Wiederherstellung versicherter Sachen koordiniert, beaufsichtigt oder betreut. Das Gleiche gilt, wenn ein Bauingenieur Regie über die Wiederherstellung führt.

3.1.4 Kosten für provisorische Reparaturen

Wir ersetzen auch Kosten, um versicherte Sachen provisorisch zu reparieren. Das setzt voraus, dass eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist. Die Maßnahme muss zudem eilbedürftig sein.

Beispiel: Ein vom Sturm beschädigtes Dach muss verschlossen werden, um Folgeschäden zu vermeiden.

3.1.5 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Wir ersetzen Kosten für Maßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften. Das gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

Auf Ihr Verlangen schießen wir Ihnen den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag vor.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr übernehmen wir nur, wenn diese Leistungen nicht im öffentlichen Interesse erbracht werden. Das Gleiche gilt für Leistungen anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind (bspw. Technisches Hilfswerk oder Polizei).

3.1.6 Schadenermittlungskosten

Wir ersetzen Kosten, die den Umständen nach geboten waren, um einen von uns zu ersetzenden Schaden zu ermitteln und festzustellen.

Sind Kosten dafür angefallen, dass Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzugezogen haben? Diese Kosten ersetzen wir nur insoweit, als Sie dazu vertraglich verpflichtet waren, oder von uns dazu aufgefordert worden sind.

3.1.7 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Kommt es durch einen Rohrbruch- oder Frostschaden nach A 2.3.2 zu einer Rohrverstopfung? Dann übernehmen wir auch die Kosten, um diese fachgerecht beseitigen zu lassen.

3.2 Welche Mehrleistungen bieten die Wohngebäudeversicherung Classic und die Wohngebäudeversicherung Basis?

3.2.1 Rohbauversicherung

Errichten Sie ein neues Wohnhaus und ist dieses noch nicht bezugsfertig? Dann gewähren wir Ihnen während der Bauphase eine beitragsfreie Rohbauversicherung.

Von der Rohbauversicherung mit erfasst sind: Garagen und Carports, die zum Gebäude dazugehören, und Gebäudezubehör nach A 1.1.1 b. Mitversichert sind auch auf dem Baugrundstück gelagerte Baustoffe und Bauteile, die zur Errichtung des Gebäudes notwendig sind.

Die Rohbauversicherung bietet – je nach Vereinbarung – Versicherungsschutz:

- gegen Feuer (A 2.1 a.).
- gegen Sturm und Hagel (A 2.1 c.) und gegen die weiteren Naturgefahren (A 2.1 d.). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Baukörper geschlossen ist. Das ist der Fall, wenn das Dach fertig gedeckt ist und alle Außentüren und Fenster eingesetzt sind.

Gegen welche dieser genannten Gefahren Ihr Rohbau versichert ist, richtet sich nach dem vereinbarten Versicherungsumfang für die Zeit nach Bezugsfertigstellung. Lesen Sie dazu in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nach.

Keinen Versicherungsschutz bietet die Rohbauversicherung für die Gefahr Leitungswasser (A 2.1 b.). Auch Mehrleistungen nach A 3.4 sowie nach den Abschnitten D, E und F sind nicht versichert.

Die beitragsfreie Rohbauversicherung gewähren wir Ihnen für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten.

3.2.2 Risikoloser Versichererwechsel

Könnte der Schaden schon eingetreten sein, bevor der Versicherungsschutz bei uns begann? Dann ersetzen wir ihn unter den folgenden Voraussetzungen trotzdem:

- Unser Versicherungsschutz für Ihr Wohngebäude schließt sich zeitlich nahtlos an eine Vorversicherung an.
- Der eingetretene Schaden wäre sowohl nach dem Vertrag mit uns, als auch nach dem Vertrag mit Ihrem Vorversicherer versichert. Wann genau es zu dem Schaden gekommen ist, ist aber nicht feststellbar. Er könnte während der Vertragszeit mit dem Vorversicherer eingetreten sein, aber auch während der Vertragszeit mit uns.
- Der Schaden wurde erst während der Vertragszeit mit uns erkannt.

3.2.3 Rückreise aus dem Urlaub oder von einer Dienstreise

a. Wir ersetzen Fahrtmehrkosten für eine Rückreise aus dem Urlaub oder von einer Dienstreise unter folgenden Voraussetzungen: Sie brechen Ihre Reise wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig ab, um an den Schadenort zu reisen.

b. „Erheblich“ ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt. Außerdem muss Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig sein.

c. Als Reise gilt jede Abwesenheit Ihrerseits mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen bis zu höchstens 6 Wochen.

d. Fahrtmehrkosten ersetzen wir für ein angemessenes Reisemittel. Maßstab hierfür sind: Das von Ihnen auf der Hinreise benutzte Verkehrsmittel und die Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

e. Auch die Organisation der Reise übernehmen wir, soweit die Umstände das zulassen.

f. Wird wegen eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, leiten wir die dazu erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, ein. Wir tragen auch die Kosten, die für den Reiseruf entstehen.

- g. Soweit dies möglich ist, sind Sie verpflichtet, Weisungen von uns einzuholen, bevor Sie die Reise an den Schadenort antreten.
- h. Wir übernehmen die Kosten nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einer anderen Versicherung haben (bspw. einer Reiseversicherung).

3.2.4 Dekontamination von Erdreich

- a. Wir ersetzen auch Kosten für die Dekontamination von Erdreich. Das sind folgende Kosten, die Ihnen durch behördliche Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen:
- Kosten, um das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen.
 - Kosten, um den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren, ihn dort abzulagern oder zu vernichten.
- b. Voraussetzungen für unsere Kostenübernahme sind:
- Die behördlichen Anordnungen beruhen auf Gesetzen oder Verordnungen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
 - Sie sind innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen.
 - Die Maßnahmen wurden ergriffen, um insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks wiederherzustellen, der vor Eintritt des Versicherungsfalles bestand.
- c. Sie müssen uns die behördliche Anordnung innerhalb von drei Monaten melden, seitdem Sie von ihr Kenntnis haben.
- Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unter den in B 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen unsere Leistung ganz oder teilweise verweigern.
- d. War das Erdreich bereits kontaminiert und wurde es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt? Dann ersetzen wir nur den Teil der Aufwendungen, der über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgeht.
- e. Aufwendungen aufgrund von sonstigen behördlichen Anordnungen oder sonstigen Verpflichtungen erstatten wir nicht.

3.2.5 Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

Wir ersetzen auch Mehrkosten, die sich infolge öffentlich-rechtlicher Wiederherstellungsbeschränkungen ergeben. Dazu gehören auch Mehrkosten, die entstehen, weil wiederverwertbare Reste versicherter Sachen infolge des Versicherungsfalles nicht mehr verwendet werden dürfen.

Voraussetzungen für unsere Leistung sind: Die Wiederherstellungsbeschränkungen beruhen auf Gesetzen oder Verordnungen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits erlassen waren. Die behördlichen Anordnungen sind erst nach Eintritt des Versicherungsfalles erteilt worden.

3.2.6 Kosten infolge von Verkehrssicherungsmaßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Durch den Eintritt eines Versicherungsfalles entsteht eine Gefahr, die Sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften beseitigen müssen? Dann übernehmen wir die dafür erforderlichen Kosten. Beispiel: Ein Gehweg muss nach einem Brandschaden abgesperrt werden.

3.2.7 Übernahme von Sachverständigenkosten

Kommt es zu einem besonderen Sachverständigenverfahren nach B 1.3? Dann übernehmen wir auch die Kosten, die Ihnen dafür entstehen. Voraussetzung ist, dass der ersatzpflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt.

3.2.8 Überspannung durch Blitz

Umfasst Ihr Vertrag das Feuerrisiko (A 2.1 a.)? Dann ersetzen wir auch Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen oder Geräten infolge Überspannung durch Blitz entstanden sind.

Dazu gehören auch Schäden durch:

- Blitzbedingten Überstrom.
- Blitzbedingten Kurzschluss.
- Sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität.

3.2.9 Bruchschäden an Armaturen

Umfasst Ihr Vertrag das Leitungswasserrisiko (A 2.1 b.)? Dann leisten wir auch Entschädigung für Bruchschäden an Armaturen, die nicht durch Frost entstanden sind.

Armaturen sind bspw. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser und Geruchsverschlüsse.

Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den Austausch von Armaturen, soweit er infolge eines Versicherungsfalles nach A 2.3.2 notwendig ist.

Falls Sie eine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart haben, nehmen wir hier keinen Abzug vor.

3.2.10 Schäden durch Wasseraustritt aus innenliegenden Regenrohren und aus Mischsystemen

Umfasst Ihr Vertrag das Leitungswasserrisiko (A 2.1 b.)? Dann ersetzen wir auch Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus folgenden Einrichtungen ausgetreten ist:

- Aus Regenrohren, die im Gebäude verlaufen.
- Aus Mischsystemen.

Das ausgetretene Wasser behandeln wir dann wie Leitungswasser. Den Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge (A 2.3.3 a.) wenden wir hier nicht an.

3.2.11 Schäden durch Wasseraustritt aus Wasserspeichern

Umfasst Ihr Vertrag das Leitungswasserrisiko (A 2.1 b.)? Dann ersetzen wir auch Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus Zisternen, Brunnen oder Sammel tanks für Regenwasser ausgetreten ist. Voraussetzungen sind: Der Wasserspeicher dient der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen und befindet sich auf dem Versicherungsgrundstück. Das ausgetretene Wasser behandeln wir dann wie Leitungswasser. Den Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge und Grundwasser (A 2.3.3 a.) wenden wir hier nicht an.

Das Gleiche gilt für Wasser, das aus Rohren bestimmungswidrig austritt, die mit dem Wasserspeicher verbunden sind. Voraussetzung ist auch hier, dass die Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Zusätzlich leisten wir Entschädigung für Bruchschäden an Rohren der genannten Wassersammelstellen. Die Rohre müssen wiederum der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Bruchschäden am Wasserspeicher selbst ersetzen wir nicht. Frostschäden daran ersetzen wir nur, wenn er sich im Gebäude befindet.

3.2.12 Mehrverbrauch von Wasser oder Brennstoffen

Wir ersetzen auch die Kosten für den Mehrverbrauch von:

- Frischwasser, wenn Ihr Vertrag das Leitungswasserrisiko umfasst.
- Brennstoffen wie bspw. Heizöl, Holz oder Gas. Wir ersetzen auch die Kosten für den Verlust von Brennstoffen.

Voraussetzungen sind: Diese Kosten sind Ihnen infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles entstanden. Den Mehrverbrauch von Frischwasser hat Ihnen das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt.

Falls Sie eine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart haben, nehmen wir hier keinen Abzug vor.

Bei Photovoltaikanlagen ersetzen wir den Ertragsausfall und den Nutzungsausfall unter den in Abschnitt E beschriebenen Voraussetzungen.

3.2.13 Innovationsgarantie

Wir führen ein neues Produkt ein, dessen Leistungsumfang im Vergleich zu Ihren VGB-Bedingungen ausschließlich vorteilhaft ist? Dann gelten die Verbesserungen auch für Ihren Vertrag und zwar für alle ab diesem Zeitpunkt eintretenden Versicherungsfälle. Ausgenommen davon sind Leistungen aus A 2.5, A 3.4 sowie die Abschnitte D bis F Ihrer VGB-Bedingungen.

3.3 Welche Mehrleistungen bietet außerdem die Wohngebäudeversicherung Classic?

A 3.3 beschreibt einzelne Mehrleistungen, die nur für die Wohngebäudeversicherung Classic gelten.

3.3.1 Diebstahl von Gebäudebestandteilen

Wir leisten auch Entschädigung bei Diebstahl von Gebäudebestandteilen. Dabei muss es sich um Bestandteile handeln, die mit dem versicherten Gebäude fest verbunden waren.

3.3.2 Vorsorgeversicherung

Hat sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen ein Umstand geändert, der der Beitragsberechnung zugrunde liegt? Dann haben Sie dafür zeitlich begrenzten Versicherungsschutz.

Voraussetzung ist, dass die Maßnahme nicht zu gewerblichen Zwecken gedient hat.

Wertsteigernde Maßnahmen sind bspw. An-, Um- und Ausbauten.

Umstände, die der Beitragsberechnung zugrunde liegen, sind die Einzelheiten zur Bauausgestaltung, nach denen wir im Antrag gefragt haben. Beispiele: Wohnfläche, Gebäudetyp sowie die Baubeschreibung, -ausführung und -ausstattung.

Die Vorsorgeversicherung läuft bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die bauliche Maßnahme abgeschlossen wurde.

3.3.3 Marderbiss an elektrischen Anlagen

Wir leisten auch Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Leitungen und Anlagen durch Marderbiss entstanden sind. Das Gleiche gilt für den Biss anderer wildlebender Nagetiere.

Voraussetzungen für unsere Entschädigungsleistung sind:

- Die elektrischen Leitungen oder Anlagen befinden sich auf dem Versicherungsgrundstück.
- Der Biss hat unmittelbar zum Schaden geführt. Das bedeutet, dass er die zeitlich letzte Ursache für den Schadeneintritt gewesen sein muss.

Wir zahlen nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag haben (bspw. einer Hausratversicherung).

3.3.4 Mietwert oder Hotelkosten; Mietausfall

a. Bewohnen Sie die versicherten Räume selbst? Dann ersetzen wir deren ortsüblichen Mietwert, wenn sie infolge des Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind. Ist ein Teil der Wohnung benutzbar geblieben? Dann zahlen wir den Mietwert, wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zu nutzen.

Statt des Mietwerts können Sie von uns Ersatz Ihrer Hotelkosten verlangen. Das sind die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für Ihre Unterbringung in einem Hotel, einer Pension, Gaststätte oder Ferienwohnung. Dazu gehören auch die Kosten für das Frühstück in Ihrer Unterbringung. Andere Nebenkosten wie bspw. Telefon oder Internet erstatten wir nicht.

b. Haben Sie die versicherten Räume vermietet? Dann ersetzen wir den Mietausfall, wenn Ihre Mieter wegen des Versicherungsfalles die Miete zu Recht ganz oder teilweise nicht zahlen. Das Gleiche gilt, wenn sie das Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalles kündigen. Zum Mietausfall gehören auch die fortlaufenden Mietnebenkosten.

c. Den Mietwert, die Hotelkosten oder den Mietausfall ersetzen wir, bis die Wohnung wieder benutzbar ist. Es gibt aber Höchstgrenzen:

- Hotelkosten übernehmen wir für höchstens ein Jahr, gerechnet seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Entschädigung ist pro Tag auf 150 Euro begrenzt.
- Mietwert und Mietausfall erstatten wir für höchstens zwei Jahre, gerechnet seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

3.3.5 Transport- und Lagerkosten

Wir ersetzen Kosten für den Transport und die Lagerung versicherter Sachen. Vorausgesetzt, eine Lagerung auf dem Versicherungsgrundstück ist Ihnen nicht zumutbar.

Die Kosten für die Lagerung übernehmen wir so lange, bis das versicherte Gebäude wiederhergestellt ist. Ist eine Lagerung auf dem Versicherungsgrundstück schon vorher wieder zumutbar? Dann tragen wir die Kosten nur bis zu diesem Zeitpunkt. In beiden Fällen ersetzen wir die Lagerkosten für höchstens zwei Jahre.

3.3.6 Übernachtungskosten infolge einer behördlich verfügten Evakuierung

a. Wir ersetzen Übernachtungskosten, die infolge einer behördlich verfügten Evakuierung notwendig geworden und tatsächlich angefallen sind. Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass die Evakuierung aufgrund einer versicherten Gefahr behördlich verfügt wurde.

Als Übernachtungskosten gelten die Kosten für Ihre Unterbringung (mit Frühstück) in einem Hotel, einer Pension, Gaststätte oder Ferienwohnung. Andere Nebenkosten wie bspw. Telefon oder Internet erstatten wir nicht.

Beispiel: Die zuständige Behörde verfügt eine Evakuierung, weil eine Fliegerbombe aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden wurde. Sie mussten deshalb das versicherte Gebäude verlassen und in einem Hotel übernachten.

b. Wir bezahlen maximal 150 Euro pro Tag, bis die behördliche Verfügung aufgehoben wird, längstens jedoch bis zu 7 Tage.

3.4 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Wohngebäudeversicherung gegen Zusatzbeitrag?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich vereinbart sind. Lesen Sie dazu in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nach.

Zur Wohngebäudeversicherung Basis können Sie diese Mehrleistungen nicht hinzuwählen.

3.4.1 Wohngebäude PLUS (WG PLUS)

a. Schäden durch Meteoriten und Weltraumschrott

Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die infolge des Einschlags eines Meteoriten zerstört oder beschädigt werden. Auch wenn versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhandkommen, haben Sie Versicherungsschutz.

Das Gleiche gilt bei einem Anprall oder Absturz von Weltraumschrott (bspw. Teilen von Satelliten).

b. Beschädigungen durch unbefugte Personen

Je nach dem, was für eine Art von Beschädigung vorliegt und wie sie entstanden ist, können unterschiedliche Regelungen gelten.

aa. Allgemeine Regelung:

Wir ersetzen auch Kosten für die Beseitigung von Schäden, die unbefugte Personen vorsätzlich an versicherten Gebäuden angerichtet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich der Schaden an der Innen- oder an der Außenseite des Gebäudes befindet.

Die gleiche Leistung erbringen wir für Schäden, die unbefugte Personen vorsätzlich an Einfriedungen und fest verankerten Sichtschutzelementen angerichtet haben.

Graffiti-schäden ersetzen wir nach A 3.4.1 c. Für Schäden durch innere Unruhen, Streik und Aussperrung gilt A 3.4.1 d.

bb. Besondere Regelungen für Aufbruchschäden an bestimmten Sachen:

Ist eine unbefugte Person in versicherte Gebäude eingebrochen oder eingestiegen? Oder ist sie mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen eingedrungen? Dann erstatten wir die Kosten, um dabei entstehende Schäden an Außentüren, Schließern, Fenstern, Rollläden oder an Schutzgittern zu beseitigen.

Das gilt auch dann, wenn eine solche Tat nur versucht wurde.

Wir übernehmen die Kosten nach b. nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einer anderen Versicherung haben (bspw. einer Hausratversicherung).

c. Graffiti-schäden

Wir ersetzen auch Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti, das unbefugte Personen außen an versicherten Gebäuden angebracht haben. Die gleiche Leistung erbringen wir für Schäden durch Graffiti an Einfriedungen und fest verankerten Sichtschutzelementen, das unbefugte Personen angebracht haben.

Graffiti ist die Verunstaltung von Sachen durch Farben oder Lacke.

d. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

aa. Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen. Das gilt insbesondere für Schäden im Zusammenhang mit Straftaten wie Landfriedensbruch.

Innere Unruhen liegen vor, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Zahlenmäßig erhebliche Teile der Bevölkerung geraten in einer Weise in Bewegung, die die öffentliche Ruhe und Ordnung stört. Dabei verüben sie mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen.

bb. Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Streik und Aussperrung.

cc. Schäden durch Kernenergie bleiben ausgeschlossen.

dd. Sie erhalten von uns keine Entschädigung, soweit Sie einen öffentlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch haben. Das gilt auch dann, wenn dieser lediglich hilfsweise besteht.

e. Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

Wir ersetzen auch Kosten für das Entfernen von Bäumen auf dem Versicherungsgrundstück.

Voraussetzung ist, dass die Bäume durch eine in Ihrem Vertrag versicherte Gefahr umgestürzt oder im Stamm abgeknickt sind.

Wir übernehmen diese Kosten auch in folgendem Fall: Ein Baum wurde durch eine in Ihrem Vertrag versicherte Gefahr so stark geschädigt, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Deshalb muss er vom Versicherungsgrundstück entfernt werden.

Die Kosten für den Abtransport und die Entsorgung dieser Bäume übernehmen wir ebenfalls.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn die Bäume zum Zeitpunkt des Schadenfalls schon abgestorben waren.

f. Wiederanpflanzung von Bäumen, Wiederherstellung von Gartenbepflanzung

aa. Wir ersetzen auch Kosten für den Ersatz und die Wiederanpflanzung von Bäumen auf dem Versicherungsgrundstück.

Voraussetzung ist, dass Ihre Bäume durch eine in Ihrem Vertrag versicherte Gefahr umgestürzt oder im Stamm abgeknickt sind.

Wir übernehmen diese Kosten auch in folgendem Fall: Ein Baum wurde durch eine in Ihrem Vertrag versicherte Gefahr so stark geschädigt, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Deshalb muss er vom Versicherungsgrundstück entfernt werden.

bb. Zudem ersetzen wir die Kosten für die Wiederherstellung Ihrer Gartenbepflanzung. Als Gartenbepflanzung gelten Sträucher, Hecken und in Beeten kultivierte Pflanzen. Das können bspw. Blumen oder Gemüse sein.

Voraussetzung ist, dass Ihre Gartenbepflanzung durch eine in Ihrem Vertrag versicherte Gefahr so beschädigt wurde, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

cc. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn die Bäume oder Gartenbepflanzungen zum Zeitpunkt des Schadenfalls bereits abgestorben waren.

dd. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

g. Rauch- oder Gasmelder-Fehlalarm

Rettungskräfte haben sich wegen eines Rauch- oder Gasmelder-Fehlalarms gewaltsam Zutritt zu dem versicherten Gebäude verschafft? Dann sind Schäden, die dadurch am versicherten Gebäude entstehen, versichert.

Keinen Schutz haben Sie für die Kosten des Einsatzes (bspw. Feuerwehrkosten).

Ein akustisches Signal wegen schwacher oder leerer Batterie gilt nicht als Fehlalarm.

Die Entschädigung ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Wir zahlen nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einer anderen Versicherung haben (bspw. einer Hausratversicherung).

h. Wasseraustritt aus undichten Fugen, Fliesen oder Installationsöffnungen

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser aus undichten Fugen, Fliesen oder Installationsöffnungen von Duschen oder Badewannen zerstört oder beschädigt werden. Beispiel: Aus einer undichten Silikonfuge im Duschbereich tritt Leitungswasser aus und verursacht einen Wasserschaden.

i. Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

Wir ersetzen auch die Mehrkosten für energetische Modernisierungen, die behördlich nicht vorgeschrieben sind.

Voraussetzungen für diese Leistung sind:

- Der versicherte Schaden beträgt mindestens 20.000 Euro.
- Die Mehrkosten sind tatsächlich angefallen, um versicherte Sachen wiederherzustellen.
- Die Modernisierung entspricht dem Stand der Technik für Neubauten.
- Die Modernisierung wurde nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

3.4.2 Erweiterter Versicherungsschutz für Rohre

a. Wir leisten auch Entschädigung für Frost- und sonstige Bruchschäden an den folgenden Rohren, die außerhalb versicherter Gebäude verlegt sind:

aa. Rohre, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind:

- Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- Ableitungsrohre der Wasserversorgung, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. Zusätzlich versichert sind Muffenversatz und Schäden durch Wurzeleinwuchs.

bb. Rohre, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind:

- Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- Ableitungsrohre der Wasserversorgung, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. Zusätzlich versichert sind Muffenversatz und Schäden durch Wurzeleinwuchs.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Gefahr für die Rohre trägt.

b. Nicht versichert sind Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

c. Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr für alle Versicherungsfälle auf 10.000 Euro begrenzt.

d. Je Versicherungsfall kürzen wir die Entschädigung um eine Selbstbeteiligung von 1.000 Euro. Werden bei Feststellung des Schadens mehrere versicherte Schadstellen entdeckt, ziehen wir die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Ihr Recht auf Entschädigung – was haben Sie zu beachten?

1.1 Was sind die Grundlagen für die Entschädigungsberechnung?

1.1.1 Welcher Versicherungswert liegt dem Vertrag zugrunde? Welche Bedeutung hat das für die Entschädigungsberechnung?

Sie haben mit uns eine Wohngebäudeversicherung ohne Versicherungssumme auf Basis der Bauausgestaltung Ihres Gebäudes abgeschlossen. Das hat für Sie den Vorteil, dass unsere Leistung im Schadenfall nicht durch eine Versicherungssumme begrenzt ist. Eine Ausnahme besteht insoweit nur für gesondert vereinbarte Positionen. Für wenige Leistungen gelten Entschädigungsgrenzen.

Der Versicherungswert ergibt sich aus den ortsüblichen Wiederherstellungskosten Ihres Gebäudes in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neubauwert). Architektenhonorare, sonstige Konstruktions- und Planungskosten sowie ein Technologiefortschritt sind darin berücksichtigt. Maßgebend für die Ermittlung des ortsüblichen Neubauwerts sind Größe, Ausstattung und Ausbau des Gebäudes.

Bei Gebäuden, die abgerissen werden sollen oder in sonstiger Weise dauernd entwertet sind, ist nur noch der gemeine Wert versichert. Das ist der Verkaufspreis, den Sie für das Gebäude ohne den Grundstücksanteil erzielen können. Als dauernd entwertet gelten vor allem Gebäude, die nicht mehr zweckgemäß verwendet werden können.

1.1.2 Wie wird die Entschädigung berechnet?

a. Wie sich die Entschädigung berechnet, hängt davon ab, was mit den betroffenen Sachen geschehen ist: Ob sie zerstört wurden oder abhandengekommen sind, oder ob sie beschädigt wurden.

aa. Bei zerstörten Gebäuden ersetzen wir den Versicherungswert, den sie unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls hatten. Das Gleiche gilt bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen.

bb. Bei beschädigten Gebäuden und sonstigen beschädigten Sachen ersetzen wir die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls notwendigen Kosten einer Reparatur. Hinzugerechnet wird eine Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist. Höchstens wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls ersetzt.

b. Restwerte werden angerechnet.

c. Obwohl Entschädigung zum Neuwert vereinbart ist, haben Sie zunächst nur Anspruch auf Entschädigung zum Zeitwert. Der Zeitwert berechnet sich folgendermaßen: Vom Neuwert des Gebäudes wird dessen Wertminderung durch Alter und Abnutzung abgezogen.

Für den Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der über den Zeitwertschaden hinausgeht, gelten besondere Regelungen. Sie erwerben diesen Anspruch erst, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

aa. Sie werden die Entschädigung verwenden, um versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Das haben Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicher gestellt.

bb. Die neuen Sachen müssen mit den zerstörten gleichartig sein und die gleiche Zweckbestimmung haben.

cc. Das Gebäude muss an der bisherigen Stelle wiederhergestellt werden. Ist eine Wiederherstellung dort rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten? Dann kann das Gebäude auch an einem anderen Ort wiederaufgebaut werden, wenn dieser innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Haben wir die Entschädigung schon geleistet? Dann müssen Sie den Neuwertanteil an uns zurückzahlen, wenn Sie die Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwenden.

d. Ist es zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung zu Preissteigerungen gekommen? Dann übernehmen wir auch die dadurch entstandenen Mehrkosten.

e. Wir ersetzen versicherte Kosten und Mehrkosten insgesamt bis zum Versicherungswert des Gebäudes (B 1.1.1 Absatz 2 und 3). Von dieser Grenze erfasst sind auch der Mietwert oder die Hotelkosten und der Mietausfall.

f. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin verursacht wurden, ersetzen wir in unbegrenzter Höhe.

g. Falls Sie eine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart haben, kürzen wir die Entschädigung um diesen Betrag.

Bei folgenden Leistungen ziehen wir aber nur die dafür geltenden Selbstbeteiligungen von der Entschädigung ab:

- Weitere Naturgefahren (A 2.5).
- Erweiterter Versicherungsschutz für Rohre (A 3.4.2).

Bei folgenden Leistungen ziehen wir die Selbstbeteiligung nicht ab:

- Wohngebäude PLUS (A 3.4.1).
- Haus- und Wohnungsschutzbrief (Abschnitt D).
- Erweiterter Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen (Abschnitt E).
- Erweiterter Versicherungsschutz für Anlagen der Solar- und Geothermie sowie für sonstige Wärmepumpenanlagen (Abschnitt F).

1.1.3 Was ist eine Mehrfachversicherung?

Begriff

- a. Zu einer Mehrfachversicherung kann es kommen, wenn ein Interesse bei mehreren Versicherern gegen dieselbe Gefahr versichert ist. Von „Mehrfachversicherung“ ist hier in folgendem Fall zu sprechen: Die Entschädigungen, die jeder Versicherer ohne die andere Versicherung zahlen müsste, übersteigen in ihrer Summe den Gesamtschaden.

Folgen

- b. Bei einer Mehrfachversicherung haften die Versicherer in folgender Weise als Gesamtschuldner:

Jeder Versicherer hat den Betrag zu zahlen, den er nach seinem Vertrag leisten muss. Im Ganzen können Sie aber nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Das gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Wenn Sie aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, schmälert das den Anspruch aus diesem Vertrag. Das gilt auch, wenn bei einer Versicherung für fremde Rechnung der Versicherte die Entschädigung erhält. Sehen Sie dazu C 2.1.

Sie erhalten insgesamt nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens.

Sind Entschädigungsgrenzen vereinbart? Dann gilt das Gleiche. Sie erhalten insgesamt nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens, begrenzt durch die Höhe der Entschädigungsgrenze.

Sie haben eine Mehrfachversicherung abgeschlossen, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen? Dann ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag so lange zu, bis wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

Beseitigung

- c. Haben Sie den Vertrag, durch den es zu der Mehrfachversicherung gekommen ist, ohne Kenntnis von deren Entstehen geschlossen? Dann können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Vertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihr Aufhebungswunsch zugeht.

Diese Regelung ist auch in folgendem Fall anzuwenden: Die Mehrfachversicherung ist dadurch entstanden, dass der Versicherungswert nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge gesunken ist.

1.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

1.2.1 Wann wird die Entschädigung fällig?

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

Einen Monat nach Meldung des Schadens können Sie eine Abschlagszahlung von uns verlangen. Dabei haben Sie Anspruch auf den Betrag, den wir nach Lage der Sache mindestens zahlen müssen.

Was ist mit dem Teil der Entschädigung, der über den Zeitwertschaden hinausgeht? Er wird erst fällig, sobald Sie uns nachgewiesen haben, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen sichergestellt ist.

1.2.2 Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?

Zahlen wir nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens, müssen wir die Entschädigung seit der Anzeige des Schadens verzinsen.

Was gilt für den Teil der Entschädigung, der über den Zeitwertschaden hinausgeht? Wir müssen ihn erst verzinsen, sobald Sie uns nachgewiesen haben, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen gesichert ist.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

Der Zinssatz liegt 1 % unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB). Mindestens sind aber 4 % Zinsen pro Jahr zu zahlen, und höchstens 6 %. Soweit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen gezahlt werden müssen, gilt diese Höchstgrenze nicht.

1.2.3 Wann ist der Fristlauf gehemmt?

Für die Berechnung der Fristen nach B 1.2.1 und B 1.2.2 gilt: Haben Sie verschuldet, dass wir die Entschädigung nicht ermitteln oder zahlen können, wird der Fristlauf während dieses Zeitraums aufgehalten (Hemmung).

1.2.4 Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?

In folgenden Fällen können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten:

- a. Es bestehen Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung.
- b. Gegen Sie oder Ihren Repräsentanten läuft ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren anlässlich dieses Versicherungsfalls.
- c. Es fehlt an einer Mitwirkung des Realgläubigers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern. Realgläubiger sind Inhaber von Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast), die auf Ihrem Grundstück lasten.

1.3 Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?

1.3.1 Was ist das Sachverständigenverfahren?

Nach Eintritt des Versicherungsfalls können Sie von uns verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem besonderen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir mit Ihnen auch gemeinsam vereinbaren.

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

1.3.2 Welche Modalitäten sind einzuhalten?

- a. Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen. Die Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Das muss auch in Textform geschehen. Dabei ist der von ihr benannte Sachverständige anzugeben.

Wenn die aufgeforderte Partei nicht tätig wird, kann die auffordernde Partei den zweiten Sachverständigen ernennen lassen. Das ist aber erst dann möglich, wenn zwei Wochen seit Zugang der Aufforderung verstrichen sind. Die Ernennung erfolgt durch das Amtsgericht, das für den Schadenort zuständig ist. Wenn wir Sie zur Benennung auffordern, müssen wir Sie in unserem Schreiben auf diese Folge hinweisen.

- b. Folgende Personen dürfen wir nicht als Sachverständige benennen: Mitbewerber von Ihnen, oder Personen, die in dauernder Geschäftsverbindung mit Ihnen stehen. Das gilt auch für deren Angestellte oder sonstige Personen, die in einem ähnlichen Verhältnis zu Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern stehen.

- c. Beide Sachverständige benennen in Textform einen dritten Sachverständigen als Obmann. Das muss noch vor Beginn des Feststellungsverfahrens geschehen. Für die Benennung des Obmanns durch die Sachverständigen gilt die Regelung unter b. entsprechend.

Können sich die Sachverständigen nicht auf einen Obmann einigen? Dann wird er auf Antrag einer Partei durch das Amtsgericht ernannt, das für den Schadenort zuständig ist.

1.3.3 Was müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten?

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a. Ein Verzeichnis darüber, welche Sachen zerstört oder beschädigt wurden oder abhandengekommen sind und deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Auch wenn Versicherungsschutz zum Neuwert besteht, muss der Zeitwert angegeben sein. Grund dafür ist, dass Sie nach B 1.1.2 zunächst nur Anspruch auf Entschädigung zum Zeitwert haben.
- b. Bei beschädigten Sachen die Beträge nach B 1.1.2 a. bb.
- c. Die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen.
- d. Die entstandenen versicherten Kosten und Mehrkosten.
- e. Die Höhe von Mietwert oder Hotelkosten und Mietausfall (A 3.3.4), sofern diese Vertragsbestandteil sind.

1.3.4 Was passiert nach erfolgter Feststellung?

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen gleichzeitig an Sie und an uns.

Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab? Dann übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte. Dabei bilden die Feststellungen der Sachverständigen die Grenzen, innerhalb derer der Obmann seine Entscheidung trifft. Der Obmann übermittelt seine Entscheidung gleichzeitig an Sie und an uns.

1.3.5 Sind die getroffenen Feststellungen verbindlich?

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich. Ausnahme: Sie weisen nach, dass Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Auf Grund der verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

1.3.6 Wie verteilen sich die Kosten für das Sachverständigenverfahren?

Sie tragen die Kosten für Ihren Sachverständigen, wir die für unseren. Die Kosten des Obmanns werden zwischen Ihnen und uns geteilt.

2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

2.1 Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode (= Versicherungsperiode) zahlen. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, sehen Sie in Ihrem Versicherungsschein.

2.2 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?

2.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit bewirkt ist. Zu welchem Zeitpunkt der Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist.

Der Versicherungsschein ist Ihnen vor Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Der Versicherungsschein ist Ihnen erst nach Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Unverzüglich bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab? Dann müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

2.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Leistungsfreiheit:

a. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Das bedeutet: Wir müssen für einen Versicherungsfall, der vor der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags eingetreten ist, nicht leisten. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist? Wenn Sie das nachweisen, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

Rücktritt:

b. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist? Wenn Sie das nachweisen, können wir nicht zurücktreten.

2.3 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?

2.3.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Zahlungsperiode fällig. Er ist dann unverzüglich zu zahlen.

2.3.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, bedeutet das für Sie:

Verzug:

a. Sie kommen ohne Mahnung in Verzug. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Das können z. B. Verzugszinsen sein.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist? Wenn Sie das nachweisen, kommen Sie nicht in Verzug.

Zahlungsaufforderung:

b. Wir können Ihnen in Textform und auf Ihre Kosten eine Frist zur Zahlung setzen (Mahnung). Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Mahnung betragen. Außerdem muss die Zahlungsaufforderung diese Hinweise enthalten:

- Wir sind leistungsfrei und können Ihnen kündigen, wenn Sie die Frist versäumen. Sehen Sie dazu B 2.3.2 c.
- Die offenen Beiträge, Zinsen und Kosten sind einzeln und je Vertrag beziffert.

Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung:

c. Haben Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist (B 2.3.2 b.) noch nicht gezahlt, bedeutet das:

aa. Sie haben ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz.

bb. Außerdem können wir den Vertrag kündigen, ohne dabei eine Frist einhalten zu müssen (B 2.3.2 b.).

Haben wir die Kündigung schon in der Mahnung ausgesprochen? Dann wird sie zum Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam. Darauf müssen wir Sie aber ausdrücklich hingewiesen haben.

Sie zahlen innerhalb eines Monats, nachdem die Kündigung wirksam geworden ist? Dann wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag bleibt bestehen. Das gilt auch für den Fall, dass wir die Kündigung bereits mit der Mahnung ausgesprochen haben. Für Versicherungsfälle, die zwischen Fristablauf und Zahlung eintreten, haben Sie aber keinen Versicherungsschutz.

2.4 Was gilt bei vereinbartem SEPA-Lastschriftmandat?

Sie haben uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt? Dann ist die Zahlung rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und der Einziehung nicht widersprochen wurde. Es kann sein, dass wir trotz rechtzeitiger Zahlung den Beitrag erst später einziehen. Dann haben Sie trotzdem Versicherungsschutz.

Was gilt, wenn wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen konnten? Dann ist die Zahlung noch rechtzeitig, wenn Sie nach unserer Zahlungsaufforderung unverzüglich zahlen.

Sie haben es zu verantworten, dass wir nicht einziehen konnten? Dann können wir verlangen, dass Sie Ihre Zahlungen künftig anderweitig sicherstellen, bspw. per Banküberweisung.

2.5 Was gilt bei Teilzahlung?

Wenn Sie mit uns eine Ratenzahlung vereinbart haben und eine Rate nicht rechtzeitig zahlen, wird der Gesamtbeitrag sofort fällig. Außerdem können wir dann jährliche Beitragszahlung verlangen.

2.6 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

2.6.1 Was gilt grundsätzlich?

a. Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode beendet? Dann steht uns ein anteiliger Beitrag zu. Dieser erfasst den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

b. Auch wenn das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung wegfällt (C 1.3), steht uns nur ein anteiliger Beitrag zu: Wir haben Anspruch auf Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

2.6.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?

Widerruf:

a. Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung? Dann müssen wir nur den Teil des Beitrags erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Das setzt aber voraus, dass wir Sie in der Widerrufsbelehrung hingewiesen haben:

- auf das Widerrufsrecht selbst,
- auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und
- auf den zu zahlenden Betrag.

Außerdem müssen Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Wenn wir Sie darüber nicht belehrt haben, müssen wir auch noch den Beitrag für das erste Versicherungsjahr erstatten. Das gilt aber nicht, wenn Sie schon Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erhalten haben.

Rücktritt:

b. Treten wir vom Vertrag zurück, weil vorvertragliche Anzeigepflichten verletzt wurden? Dann steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Anfechtung:

c. Beenden wir den Vertrag, indem wir wegen arglistiger Täuschung anfechten? Dann steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Fehlendes versichertes Interesse:

d. Besteht das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht mehr? Oder haben Sie eine Versicherung für ein künftiges Interesse abgeschlossen, das erst gar nicht entstanden ist? Dann müssen Sie den Beitrag nicht zahlen.

Haben Sie aber ein nicht bestehendes Interesse versichert, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen? Dann ist der Vertrag nichtig. Uns steht dann der Beitrag so lange zu, bis wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

3. Welche Pflichten müssen Sie insbesondere befolgen?

3.1 Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Wohngebäudeversicherung vor?

3.1.1 Was ist eine Gefahrerhöhung?

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass Folgendes wahrscheinlicher wird: Der Eintritt des Versicherungsfalles, eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben.
- Ein versichertes Gebäude wird länger als 6 Monate nicht genutzt.
- An einem versicherten Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, die ein Notdach erfordern.
- In dem versicherten Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.
- Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

Eine Gefahrerhöhung liegt in folgenden Fällen nicht vor: Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder soll nach den Umständen als mitversichert gelten.

3.1.2 Wie müssen Sie sich verhalten?

- Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie Folgendes nicht tun, ohne vorher unsere Zustimmung eingeholt zu haben: Sie dürfen keine Gefahrerhöhung vornehmen. Sie dürfen auch nicht gestatten, dass ein Dritter eine Gefahrerhöhung vornimmt.
- Haben Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet und erkennen Sie dies nachträglich? Dann müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder per E-Mail tun.
- Eine Gefahrerhöhung tritt nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen ein? Dann müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder per E-Mail tun.

3.1.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Gefahrerhöhung möglich?

Kündigung:

- Haben Sie Ihre Verpflichtung nach B 3.1.2 a. vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dabei müssen wir die Textform einhalten. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgelegen haben.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Auch wenn uns eine Gefahrerhöhung nach B 3.1.2 b. oder B 3.1.2 c. bekannt wird, können wir den Vertrag kündigen. Dabei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten.

Vertragsanpassung:

- Statt zu kündigen haben wir das Recht, den Vertrag folgendermaßen anzupassen: Ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung können wir einen erhöhten Beitrag verlangen. Dieser wird nach unseren Geschäftsgrundsätzen berechnet. Alternativ dazu können wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag fristlos kündigen. Das können Sie auch dann, wenn wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Wollen Sie Ihr Kündigungsrecht wahrnehmen, müssen Sie es innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ausüben. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

Leistungsfreiheit:

- aa. Tritt nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.1.2 a. der Versicherungsfall ein, kann das für Sie bedeuten:

Wenn Sie Ihre Pflichten nach B 3.1.2 a. vorsätzlich verletzt haben, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Wenn Sie diese Pflichten grob fahrlässig verletzt haben, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht zur Kürzung ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

- bb. Tritt nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.1.2 b. oder B 3.1.2 c. ein Versicherungsfall ein, kann das für Sie bedeuten:

Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht nach B 3.1.2 b. oder B 3.1.2 c. vorsätzlich verletzt haben, sind wir leistungsfrei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Anzeigepflicht gilt aa. Satz 3 bis 6 entsprechend.

Das gilt jeweils aber nur für Versicherungsfälle, die später als einen Monat nach folgendem Zeitpunkt eintreten: Dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Anzeige hätte zugegangen sein müssen.

Unsere Leistungspflicht bleibt in folgendem Fall bestehen: Wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- cc. Unsere Leistungspflicht bleibt außerdem insoweit bestehen, als eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Sie weisen nach, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

- Zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles ist die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

- Statt der Kündigung verlangen wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen erhöhten Beitrag. Sehen Sie dazu B 3.1.3 b.

3.1.4 Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben? Wann erlöschen diese?

Unser Kündigungsrecht (B 3.1.3 a.) müssen wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Dabei müssen wir die Textform einhalten. Tun wir das nicht, erlischt es. Das Gleiche gilt für unser Recht zur Vertragsanpassung (B 3.1.3 b.).

Unabhängig davon fallen diese Rechte weg, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles?

3.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie folgende vertraglich vereinbarte Obliegenheiten erfüllen:

- Beheizen Sie alle Gebäude und Gebäudeteile in der kalten Jahreszeit und kontrollieren Sie dies genügend häufig. Wenn Sie die Gebäude oder Gebäudeteile nicht beheizen, müssen Sie alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.

- Kontrollieren Sie nicht genutzte Gebäude und Gebäudeteile genügend häufig. Das gilt unabhängig von der Jahreszeit. Außerdem müssen Sie dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.

- Erhalten Sie die versicherten Sachen, vor allem wasserführende Einrichtungen und Anlagen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand. Mängel oder Schäden müssen Sie unverzüglich beseitigen lassen.

- Halten Sie Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit, um Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden zu vermeiden.

- Halten Sie alle weiteren Sicherheitsvorschriften ein, die wir mit Ihnen vereinbart haben.

3.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?

Kündigung:

- Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine dieser Obliegenheiten, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, bleibt uns ein Monat, um zu kündigen. Die Kündigung müssen wir in Textform aussprechen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung:

- Verletzen Sie vorsätzlich eine der Obliegenheiten nach B 3.2.1, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit für keinen der folgenden Fälle ursächlich war:

- den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls.
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Das gilt aber nicht, wenn Sie eine Obliegenheit arglistig verletzen. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

3.3 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?

3.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie Folgendes tun:

- a. Sorgen Sie für die Abwendung und Minderung des Schadens, soweit Ihnen das möglich ist.
- b. Zeigen Sie uns den Schaden unverzüglich an, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail tun.
- c. Holen Sie unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung ein, wenn die Umstände es gestatten. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder per E-Mail tun.
- d. Befolgen Sie unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung, soweit für Sie zumutbar.
- e. Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei an.
- f. Reichen Sie uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der Sachen ein, die abhandengekommen sind.
- g. Lassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis wir die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen freigegeben haben. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren. Das kann z. B. durch Fotos geschehen. Die beschädigten Sachen sind aufzubewahren, bis wir einer Entsorgung zugestimmt haben.
- h. Erteilen Sie uns unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalls erforderlich ist, soweit Ihnen das möglich ist. Auf Verlangen müssen Sie dies in Textform tun. Das Gleiche gilt für Auskünfte, die zur Feststellung des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind.

Ferner haben Sie uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten, und über den Umfang der Entschädigungspflicht.

- i. Legen Sie uns alle angeforderten Belege vor, deren Beschaffung Ihnen zumutbar ist.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, muss dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.1 ebenfalls erfüllen. Das gilt aber nur insoweit, als ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3.3.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?

Verletzen Sie vorsätzlich eine der Obliegenheiten nach B 3.3.1, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit für keinen der folgenden Fälle ursächlich war:

- den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls.
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Das gilt aber nicht, wenn Sie eine Obliegenheit arglistig verletzen. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

Sie haben eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach B 3.3 verletzt? In diesem Fall sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Das müssen wir durch eine gesonderte Mitteilung in Textform getan haben.

Wenn Sie abhandengekommene Sachen der Polizei nicht oder nicht unverzüglich angezeigt haben, gilt: Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bezieht sich nur auf diese Sachen.

4. Was passiert mit der Wohngebäudeversicherung, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert? Worauf müssen Sie achten?

4.1 Welche Auswirkungen hat es auf den Versicherungsschutz, wenn Sie das versicherte Gebäude veräußern?

4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Veräußern Sie das versicherte Gebäude, müssen Sie oder der Erwerber uns das unverzüglich mitteilen.

4.1.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?

Wurde uns die Veräußerung nicht mitgeteilt, kann unsere Leistungspflicht entfallen. Sehen Sie dazu B 4.1.4.

4.1.3 Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?

Übergang auf den Erwerber

a. Veräußern Sie die versicherte Sache, tritt der Erwerber an Ihre Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis ein. Das geschieht kraft Gesetzes, und zwar sobald das Eigentum übergegangen ist. Der Eigentumsübergang erfolgt bei Immobilien mit dem Grundbucheintrag.

Ab diesem Zeitpunkt haften Sie und der Erwerber für den Beitrag der laufenden Versicherungsperiode als Gesamtschuldner.

Den Eintritt des Erwerbers müssen wir aber erst dann gegen uns gelten lassen, wenn wir davon Kenntnis erlangt haben.

Rechte des Erwerbers

b. Der Erwerber kann das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Eine Kündigung ist ihm aber auch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode möglich. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach Eigentumsübergang ausübt. Das gilt aber nicht, wenn er nicht weiß, dass die Versicherung besteht. Dann erlischt sein Kündigungsrecht erst einen Monat, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat.

Unsere Rechte

c. Auch wir können dem Erwerber das Versicherungsverhältnis kündigen, aber mit einer Frist von einem Monat. Das müssen wir in Textform tun. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir Kenntnis von der Veräußerung erlangt haben, ausüben.

Beitrag bei Kündigung

d. Wenn der Erwerber kündigt, haften Sie alleine für den Beitrag. Das gilt auch, wenn wir kündigen.

4.1.4 Wann können wir leistungsfrei sein?

Hätte uns die Veräußerung schon seit über einem Monat mitgeteilt werden müssen und ist währenddessen ein Versicherungsfall eingetreten? Dann können wir leistungsfrei sein.

Dazu müssen wir aber nachweisen, dass wir Ihren Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Unabhängig davon bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Wir hatten von der Veräußerung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Mitteilung hätte zugehen müssen, Kenntnis.
- Die Frist für unsere Kündigung war bereits abgelaufen, als der Versicherungsfall eintrat.

4.2 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?

4.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name geändert hat.

4.2.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?

Haben Sie versäumt, uns darüber zu informieren, dass sich Ihre Anschrift geändert hat? Dann genügt es für eine Willenserklärung (bspw. Kündigung), wenn wir diese mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Das trifft auch für eine Namensänderung zu, die Sie uns nicht mitgeteilt haben. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

5. Welche Anpassungsregelungen gibt es in der Wohngebäudeversicherung?

5.1 Wann passen wir die Beiträge an?

5.1.1 Wann und warum überprüfen wir die Beiträge?

Einmal jährlich müssen wir überprüfen, ob die Versicherungsbeiträge unverändert bleiben können oder ob wir sie erhöhen oder absenken müssen.

Zweck der Überprüfung ist, Folgendes sicherzustellen:

- Wir können unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen.
- Die Beiträge werden sachgerecht berechnet.

5.1.2 Welche Regeln beachten wir dabei?

Bei der Überprüfung gelten folgende Regeln:

- Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- Wir fassen solche Versicherungsverträge zusammen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen.
- Wir berücksichtigen die Entwicklung der Schadenkosten (einschließlich Schadenregulierungskosten) der Vergangenheit und ihre zu erwartende Entwicklung bis zur nächsten Überprüfung. Die Veränderungen müssen unvorhergesehen und nicht nur vorübergehend sein. Der Ansatz für Gewinn bleibt unverändert.
- Wir berücksichtigen auch unternehmensübergreifende Statistiken. Das sind bspw. die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Dies gilt jedoch nur, falls konzern-eigene Statistiken keine ausreichend sichere Grundlage bieten.

5.1.3 Welche Konsequenzen hat die Überprüfung?

Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Beiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

5.1.4 Wann wird die Anpassung wirksam?

Eine Beitragsänderung wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

5.1.5 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat im Voraus in Textform mitteilen. In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht (B 5.1.6) hin.

5.1.6 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Sie können den Vertrag kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats ausüben, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist.

5.2 Wann kann sich der Beitrag für die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) ändern?

Der Beitrag für die weiteren Naturgefahren (A 2.5) kann sich nach den Anpassungsregelungen des B 5.1 ändern. Er kann sich aber auch nach den im Folgenden beschriebenen Anpassungsregelungen (B 5.2) ändern. Dies gilt sowohl für den „Elementarschutz Classic“ (A 2.5.1 a.) als auch für den „Elementarschutz Basis“ (A 2.5.1 b.).

5.2.1 Welche Besonderheiten gelten für die Tarifierung weiterer Naturgefahren (Elementargefahren)?

Für die Beitragsbemessung der weiteren Naturgefahren nach A 2.5.3 bis A 2.5.10 berücksichtigen wir statistische Erkenntnisse des Zonierungssystems „ZÜRS“. „ZÜRS“ wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Verfügung gestellt. Es weist das Überschwemmungs-, Starkregen- und Rückstaurisiko von Gebäuden aus. Zu diesem Zweck teilt es Gebäudestandorte in Deutschland in verschiedene Zonen ein.

5.2.2 Wann können die Beiträge angepasst werden?

Ändert sich die Zonierung in ZÜRS zu Ihren Gunsten, bedeutet das: Wir sind verpflichtet, diese Änderung ab der nächsten Hauptfälligkeit zu berücksichtigen. Sie zahlen dann einen niedrigeren Beitrag.

Ändert sich die Zonierung in ZÜRS zu Ihrem Nachteil, bedeutet das: Wir sind berechtigt, dies zu berücksichtigen. Dazu verpflichtet sind wir aber nicht.

Wird der Gebäudestandort in eine nicht versicherbare Zone eingestuft, können wir die Deckung für den „Elementarschutz Classic“ (A 2.5.1 a.) nach C 1.2 b. kündigen. Sie haben dann den „Elementarschutz Basis“ unter den in A 2.5.1 b. beschriebenen Voraussetzungen.

5.2.3 Wann wird die Anpassung wirksam?

Wird der Gebäudestandort in eine neue versicherbare Zone umgestuft, gilt ab der nächsten Hauptfälligkeit der für diese Zone maßgebliche Beitrag.

5.2.4 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat im Voraus in Textform mitteilen. In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht (B 5.2.5) hin.

5.2.5 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Eine Umstufung führt zu einer Erhöhung des Beitrags? Dann gilt Folgendes:

- Sie können den gesamten Vertrag kündigen.

- Haben Sie den „Elementarschutz Classic“ (A 2.5.1 a.) mitversichert, können Sie entweder den gesamten Vertrag oder nur die Mitversicherung kündigen.

- Haben Sie im „Elementarschutz Classic“ für Schäden durch Erdbeben die geringere Selbstbeteiligung nach A 2.5.1 a. bb. vereinbart, können Sie auf Wunsch nur diese Vereinbarung kündigen. Dann gelten die unter A 2.5.1 a. aa. beschriebenen Selbstbeteiligungen.

Die Kündigung wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats ausüben, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist.

5.3 Wann passen wir Ihren Versicherungsschutz und den Beitrag an die Baupreisveränderungen an?

5.3.1 Wie wird angepasst?

Die Baupreise verändern sich. Deswegen passen wir Ihren Versicherungsschutz jährlich an deren Entwicklung an. Dies gilt für alle versicherten Gefahren des Vertrags, außer für Wohngebäude PLUS (A 3.4.1) und die Leistungen aus den Abschnitten D bis F.

Die Anpassung geschieht mit Hilfe eines speziellen Anpassungsfaktors.

Auch Ihr Beitrag verändert sich entsprechend dazu, wie sich der Anpassungsfaktor entwickelt hat.

Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich zum ersten Januar eines jeden Jahres für die Versicherungsperiode, die in diesem Jahr beginnt. Er wird berechnet aus der Veränderung dieser Indizes:

- Der Baupreisindex für Wohngebäude. Maßgebend ist der Wert für den Monat Mai des Vorjahres.
- Der Tariflohnindex für das Baugewerbe. Maßgebend ist der Wert für das zweite Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt heraus. Errechnet wird die prozentuale Veränderung der beiden Indizes zu dem jeweiligen Wert ein Jahr zuvor.

Die sich ergebenden Veränderungsprozentsätze runden wir auf zwei Stellen nach dem Komma.

Bei der Berechnung des Anpassungsfaktors wird die Veränderung des Baupreisindex zu 80 % berücksichtigt. Die Veränderung des Tariflohnindex fließt zu 20 % mit ein.

Den sich ergebenden Anpassungsfaktor runden wir auf eine Stelle nach dem Komma.

5.3.2 Wann wird die Anpassung wirksam?

Eine Anpassung wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

5.3.3 Können Sie der Anpassung widersprechen?

Erhöht sich Ihr Beitrag, können Sie der Anpassung widersprechen. Dafür haben Sie einen Monat Zeit. Die Frist beginnt zu laufen, wenn Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist. Wir werden Sie auf die Frist hinweisen.

Wenn Sie in Schrift- oder Textform widersprechen, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden, um die Frist zu wahren. Die Anpassung wird dann nicht wirksam.

Haben Sie widersprochen, werden wir auch künftig keine weiteren Anpassungen an die Baupreisveränderungen mehr vornehmen.

5.3.4 Welche Konsequenzen hat ein Widerspruch für Ihren Versicherungsschutz?

Wenn Sie der Anpassung widersprechen, können wir unsere Leistung kürzen. Das setzt aber voraus, dass die Beitragserhöhung bei Eintritt des Versicherungsfalls für Ihren Vertrag schon wirksam geworden wäre.

Wir ersetzen dann nur einen Teil des nach B 1.1.1 und B 1.1.2 ermittelten Entschädigungsbetrags. Maßgebend für den Umfang der Kürzung sind: Der zuletzt berechnete Jahresbeitrag und der Jahresbeitrag, den Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie keiner Anpassung seit Vertragsbeginn widersprochen hätten. Wie hoch die Kürzung ausfällt, bemisst sich nach dem Verhältnis dieser Beträge zueinander.

5.4 Wann können wir die Bedingungen (VGB) anpassen?

5.4.1 Welche Voraussetzungen müssen für eine Bedingungsanpassung vorliegen?

Bei bestehenden Verträgen sind wir berechtigt, einzelne Regelungen der Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. Für eine solche Anpassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Unwirksamkeit einer Regelung:

- Eine Regelung in den Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch eines der folgenden Ereignisse:
 - Ein Gesetz wurde geändert. Diese Änderung wirkt sich unmittelbar auf einzelne Regelungen des Versicherungsvertrags aus.

- Es ändert sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Regelungen aus dem Versicherungsvertrag.
- Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Kartellbehörde beanstandet einzelne Regelungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar.

Das gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen eine Regelung eines anderen Unternehmens richtet. Voraussetzung ist, dass deren beanstandeter Regelungsgehalt inhaltsgleich mit der anzupassenden Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen ist.

Anpassungsfähige Regelungen:

- b. Wir dürfen nur Regelungen anpassen über:
- den Umfang Ihres Versicherungsschutzes.
 - die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls.
 - die Beitragszahlung und die Anpassung des Beitrags.
 - die Vertragsdauer, die Beendigung und die Kündigung des Vertrags.

Lückenfüllende Regelung nicht vorhanden:

- c. Die Unwirksamkeit der Regelung hat zu einer Lücke im Vertrag geführt. Diese Lücke stört das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsschluss bestand, in erheblichem Maße. Außerdem sieht das Gesetz keine konkrete Bestimmung vor, mit der die Vertragslücke geschlossen werden kann.

5.4.2 Wie nehmen wir die Anpassung vor?

Angemessene Neuregelung:

- a. Die Anpassung nehmen wir nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung vor. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine neue ersetzt wird. Maßgebend ist die Frage, welche Regelung Sie und wir gewählt hätten, wenn uns die Unwirksamkeit bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre. Die neue Regelung muss Ihren und unseren typischen Interessen gerecht werden.

Keine Verschlechterung:

- b. Die geänderte Regelung darf Sie nicht schlechter stellen als die Regelung, die bei Vertragsschluss galt. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich allein betrachtet, als auch im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrags.

Rechtzeitige Mitteilung:

- c. Die angepassten Regelungen müssen wir Ihnen bis spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Änderungstermin mitteilen und erläutern. Dafür haben wir die Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) einzuhalten. In der Mitteilung müssen wir Sie über Ihr Widerspruchsrecht nach B 5.4.3 belehren haben.

5.4.3 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Sie können der Anpassung innerhalb von sechs Wochen ab Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Das müssen Sie in Textform tun. Der Widerspruch gilt als rechtzeitig, wenn Sie ihn innerhalb der sechswöchigen Frist absenden.

Die Anpassung tritt nicht in Kraft, wenn Sie form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt haben. Andernfalls gilt die Anpassung als genehmigt.

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung für den Beginn ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig (B 2.2.1) zahlen.

1.2 Wie lange läuft der Vertrag? Wie kann er gekündigt werden?

- a. Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird. Sie kündigen? Dann ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Wir kündigen? Dann muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform zugegangen sein.

Das gilt auch, wenn der Vertrag nur deshalb kürzer als ein Jahr läuft, weil Sie Ihre Hauptfälligkeit verlegt haben. Andere Verträge, die für eine kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen wurden, verlängern sich nicht.

Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Realgläubigern sind auch bei der Kündigung des Vertrags zu beachten. Insbesondere ist für die Wirksamkeit der Kündigung eine Zustimmung des Realgläubigers notwendig. Diese Zustimmung müssen Sie uns bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Versicherungsperiode nachgewiesen haben. Realgläubiger sind Inhaber von Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast), die auf Ihrem Grundstück lasten.

b. Sie haben Folgendes mitversichert?

- „Elementarschutz Classic“ nach A 2.5.1 a.
- Verbesserte Selbstbeteiligung bei Schäden durch Erdbeben im „Elementarschutz Classic“ nach A 2.5.1 a. bb.
- Mehrleistungen gegen Zusatzbeitrag nach A 3.4.
- Haus- und Wohnungsschutzbrief nach Abschnitt D.
- Photovoltaikanlagen nach Abschnitt E.
- Solar-, Geothermie- oder sonstige Wärmepumpenanlagen nach Abschnitt F.

Dann können Sie diesen Versicherungsschutz unabhängig vom Hauptvertrag zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Wir dürfen das in Textform auch. Die in a. genannten Fristen sind einzuhalten.

Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, können Sie die gesamte Wohngebäudeversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Das können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung tun.

Der „Elementarschutz Basis“ (A 2.5.1 b.) kann nicht unabhängig vom Hauptvertrag gekündigt werden.

1.3 Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?

Das versicherte Interesse fällt nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg? Dann endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

Beispiel für einen Wegfall des versicherten Interesses: Ihre versicherten Sachen werden durch einen Brand vernichtet.

Wenn Sie Ihr Wohngebäude veräußern, liegt kein Wegfall des versicherten Interesses vor. In diesem Fall geht die Versicherung auf den neuen Eigentümer über. Sehen Sie dazu B 4.1.3.

1.4 Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Wir dürfen das auch. Dabei müssen wir die Textform einhalten.

Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat, nachdem wir die Entschädigung ausgezahlt oder abgelehnt haben, zugegangen sein.

Sie kündigen? Dann wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung erst später wirksam wird. Als spätesten Termin dafür können Sie das Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen.

Wir kündigen? Dann wird die Kündigung erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

2. Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind? Welche Bestimmungen gelten für die Versicherung einer Wohnungseigentümergeinschaft?

2.1 Was gilt, wenn Sie den Vertrag für einen anderen abschließen?

Sie können den Vertrag auch für einen Dritten abschließen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Rechte aus diesem Vertrag können aber nur Sie und nicht auch der Dritte (Versicherter) ausüben. Das gilt selbst dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

Bevor wir die Entschädigung an Sie zahlen, können wir den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung sind – sofern von rechtlicher Bedeutung – zu berücksichtigen: Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten, aber auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten. Soweit der Vertrag nicht nur Interessen des Versicherten umfasst, sondern auch von Ihnen, gilt: Sie müssen sich Verhalten und Kenntnis des Versicherten für Ihr Interesse nur zurechnen lassen, wenn er Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es in folgenden Fällen nicht an: Der Vertrag ist ohne sein Wissen abgeschlossen worden. Oder es war ihm nicht möglich oder nicht zumutbar, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

In folgendem Fall ist die Kenntnis des Versicherten aber zu berücksichtigen: Sie haben den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert.

2.2 Was gilt, wenn eine Wohnungseigentümergeinschaft versichert ist?

Ist der Vertrag mit sämtlichen Wohnungseigentümern geschlossen? Dann gilt Folgendes:

- a. Wenn wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei sind, bleiben wir den übrigen gegenüber zur Leistung verpflichtet. Das betrifft sowohl deren Sondereigentum als auch deren Miteigentumsanteile.

- b. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch für den Miteigentumsanteil der Wohnungseigentümer entschädigen, denen gegenüber wir leistungsfrei sind. Das setzt aber voraus, dass sie die zusätzliche Entschädigung verwenden werden, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.
- c. Von denjenigen Wohnungseigentümern, gegenüber denen wir nicht leisten müssten, können wir Ersatz unserer Aufwendungen verlangen. Dieser Ersatzanspruch ist begrenzt, falls das Verhalten, das die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit begründet, nicht ursächlich für den Schaden war. Dann umfasst der Ersatzanspruch nur den Teil, der auf den jeweiligen Miteigentumsanteil dieser Wohnungseigentümer entfällt.

Die Bestimmungen nach C 2.2 gelten entsprechend für die Versicherung von Teileigentum.

3. Meinungsverschiedenheiten

Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Außerdem haben Sie folgende Möglichkeiten:

- a. Sie können sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Tel. 0800 3696000*

Fax 0800 3699000*

*(kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren ist, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Weitere Informationen erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

- b. Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel. 0228 4108-0

Fax 0228 4108-1550

Die BaFin ist keine Schlichtungsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

- c. Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

4. Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D Haus- und Wohnungsschutzbrief

Leistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief erbringen wir nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich vereinbart sind. Lesen Sie dazu in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nach.

Zur Wohngebäudeversicherung Basis kann der Haus- und Wohnungsschutzbrief nicht hinzugewählt werden.

Wir erbringen unsere Hilfsleistungen wie folgt:

- Wir organisieren die beanspruchte Hilfsleistung. Dazu setzen wir qualifizierte Dienstleister ein. Wir können unseren Verpflichtungen nur dann in vollem Umfang nachkommen, wenn Sie uns auch die Organisation der beanspruchten Hilfsleistung überlassen.

- In den Fällen nach D 5.1 bis D 5.11 erstatten wir Ihnen in begrenzter Höhe Kosten, die notwendig und tatsächlich angefallen sind. Die Kosten zahlen wir direkt an den Dienstleister.

Die Beträge, in deren Höhe wir für Leistungen nach D 5.1 bis D 5.11 aufkommen, reichen nicht aus? Dann steht es Ihnen frei, den Dienstleister zu beauftragen, weitere Leistungen zu erbringen. Das gilt auch, wenn die Jahreshöchstleistung überschritten wird. In diesen Fällen stellt der Dienstleister Ihnen (oder der Person, die ihn beauftragt hat) den überschießenden Betrag in Rechnung.

Melden Sie eingetretene Schadensfälle daher unverzüglich unserem 24-Stunden-Notrufservice. Die Telefonnummer lautet: 069 66 555 11.

Wenn Sie das nicht tun, können wir unsere Leistung unter den in B 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

Unsere Hilfsleistungen erbringen wir ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Instandhaltung und Wartung von Geräten und Installationen Ihres Haushalts gehören nicht zu unseren Leistungen.

1. Wer zählt zu den versicherten Personen?

Versicherungsschutz haben Sie, aber auch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für diese Personen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Was gilt als Versicherungsort (versicherte Wohnung)?

Der Versicherungsschutz gilt für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung.

Zur versicherten Wohnung zählen auch zugehörige Balkone, Loggien, Terrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen. Davon ausgenommen sind Stellplätze in Sammelgaragen.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz: Ihre Wohnung liegt in Deutschland und ist ständig bewohnt.

Ziehen Sie innerhalb Deutschlands um? Dann geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue, selbst genutzte Wohnung über. Liegt Ihre neue Wohnung im Ausland? Dann endet der Versicherungsvertrag mit dem Umzug dorthin.

3. Welche Entschädigungsgrenzen gelten?

Für die Leistungen nach D 5.1 bis D 5.11 zahlen wir je Versicherungsfall höchstens 500 Euro.

Je Versicherungsjahr zahlen wir für alle Versicherungsfälle nach D 5.1 bis D 5.11 höchstens 1.500 Euro. Kosten für die Kinderbetreuung im Notfall (D 5.12) und für das Dokumentendepot (D 5.13) fallen nicht unter diese Jahreshöchstleistung.

4. Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

a. Kein Versicherungsschutz besteht in den Fällen, die in A 1.2 beschrieben sind. Abweichend davon sind aber Schadenfälle durch die weiteren Naturgefahren versichert, wenn Sie den „Elementarschutz Classic“ (A 2.5.1 a.) vereinbart haben.

b. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Versicherungsfall nach D 5. bereits vor Vertragsbeginn eingetreten ist.

5. Welche Leistungen erbringen wir?

Benötigen Sie Hilfe bei einem Notfall in Ihrer versicherten Wohnung? Dann erbringen wir die nachfolgend beschriebenen Leistungen.

Wir leisten auch dann, wenn der Notfall durch die Folgen des Klimawandels verursacht wird. Bei Schäden durch die weiteren Naturgefahren gilt dies aber nur, wenn Sie den „Elementarschutz Classic“ (A 2.5.1 a.) vereinbart haben.

5.1 Schlüsseldienst im Notfall

- 5.1.1** Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn dies erforderlich ist. Beispiele: Sie haben sich ausgesperrt oder der Schlüssel ist abgebrochen.

Versichert ist auch das Öffnen von Türen zu Kellerräumen und Garagen, die zur versicherten Wohnung gehören und die ausschließlich von Ihnen genutzt werden.

- 5.1.2** Wir übernehmen die Kosten für die Öffnung der Tür durch den Schlüsseldienst. Ist das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig geworden? Dann übernehmen wir auch die Kosten für ein provisorisches Schloss. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.

- 5.1.3** Versicherungsschutz haben auch Ihre in Ausbildung befindlichen Kinder, wenn sie an einem anderen Ort als Sie wohnen. Vorausgesetzt, sie haben zuvor mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt. Freiwilligendienste (z. B. freiwilliger Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst) setzen wir einer Ausbildung gleich. Mit „Ihre Kinder“ meinen wir auch Adoptivkinder sowie Stief- und Pflegekinder.

5.2 Rohrreinigungs-Service im Notfall

- 5.2.1** Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Rohre verstopft sind. Es sind Rohre außerhalb der versicherten Wohnung verstopft? Dann leisten wir, wenn dadurch die Nutzung der versicherten Wohnung beeinträchtigt wird.

- 5.2.2** Wir übernehmen die Kosten für die Beseitigung der Rohrverstopfung. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.

5.3 Sanitär-Installateur-Service im Notfall

- 5.3.1** Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebs unter folgenden Voraussetzungen:

- In Ihrer Wohnung kann das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden. Oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung ist unterbrochen.

- Dazu hat ein Defekt an einer der folgenden Einrichtungen geführt: An einer Armatur, an einem Boiler, an einem Warmwasserspeicher, an der Spülung des WCs oder des Urinals, oder am Haupthahn der versicherten Wohnung.

- 5.3.2** Wir übernehmen die Kosten, um den Defekt zu beheben. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.

- 5.3.3** Kein Versicherungsschutz besteht für Materialkosten, wie z. B. Armaturen, Ventile, Dichtungen.
- 5.4 Elektro-Installateur-Service im Notfall**
- 5.4.1** Wir organisieren den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebs, wenn ein Defekt an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung eintritt.
- 5.4.2** Wir übernehmen die Kosten, um den Defekt zu beheben. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.
- 5.4.3** Kein Versicherungsschutz besteht für:
- Die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten. Dazu gehören z. B.: Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herde, Backöfen, Dunstabzugshauben, Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, Lampen samt Leuchtmitteln, Computer, Fernseher.
 - Die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern.
 - Materialkosten.
- 5.5 Heizungs-Installateur-Service im Notfall**
- 5.5.1** Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebs in diesen Fällen:
- Die Heizung in der versicherten Wohnung fällt aufgrund eines Defekts aus.
 - Heizkörper in der versicherten Wohnung können wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden.
 - Heizkörper in der versicherten Wohnung müssen auf Grund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden.
- 5.5.2** Wir übernehmen die Kosten, um den Defekt zu beheben. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.
- 5.5.3** Kein Versicherungsschutz besteht für:
- Materialkosten, wie z. B. Dichtungen, Ventile, Heizkörper.
 - Die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren.
 - Die Behebung von Defekten an elektrischen oder elektronischen Komponenten und Geräten, die nicht ausschließlich der Heizungssteuerung dienen, z. B. Smartphone oder Tablet. Defekte an elektronischen Heizkörperthermostaten sind aber versichert.
 - Die Behebung von Defekten an einer Heizungsanlage, die nicht ausschließlich die versicherte Wohnung versorgt. Beispiel: Zentralheizung im Mehrfamilienhaus.
- 5.6 Notheizung**
- 5.6.1** Wir organisieren eine Notheizung, wenn die Heizung in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt. Dafür stellen wir Ihnen bis zu 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung. Der Anspruch setzt voraus, dass eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateur-Service im Notfall (D 5.5) nicht möglich ist.
- 5.6.2** Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.
- 5.6.3** Zusätzlich erstatten wir Stromkosten für bis zu 3 Heizgeräte. Pro Heizgerät zahlen wir 10 Euro je Tag für maximal 7 Tage.
- 5.7 Schädlingsbekämpfung**
- 5.7.1** Wenn die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen ist, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma. Voraussetzung: Der Befall hat ein Ausmaß, das nur durch einen Fachmann beseitigt werden kann.
- Als Schädlinge gelten ausschließlich diese Tiere: Ratten, Mäuse, Schaben (bspw. Kakerlaken), Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- 5.7.2** Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.
- 5.8 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern**
- 5.8.1** Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern. Als Versicherungsort sehen wir das gesamte Grundstück an, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
- 5.8.2** Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.
- 5.8.3** In folgendem Fall übernehmen wir weder Kosten noch Organisation: Aus rechtlichen Gründen ist es nicht zulässig, das Wespen-, Hornissen- oder Bienennest zu entfernen, oder es umzusiedeln. Das können bspw. Gründe des Artenschutzes sein.
- 5.9 Datenrettung**
- 5.9.1** Wir organisieren die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) durch eine Fachfirma.
- Voraussetzungen dafür sind:
- Es handelt sich um Daten, die ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind.
 - Die Daten sind durch einen Defekt an einem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar. Ein Datenträger ist z. B. eine Festplatte, eine Speicherkarte oder ein USB-Stick.
 - Der Datenträger ist Ihr Eigentum.
- 5.9.2** Wir übernehmen die Kosten für die Datenrettung. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro. Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten garantieren wir nicht.
- 5.9.3** Kein Versicherungsschutz besteht für:
- Die Reparatur oder den Ersatz des betroffenen Geräts oder Datenträgers.
 - Die Wiederbeschaffung der Daten, z. B. Kosten für die erneute Übermittlung von Fotos oder Dokumenten.
 - Den erneuten Lizenzwerb.
 - Die Rettung von Daten, die Sie zusätzlich auf einem anderen Medium gespeichert haben.
 - Die Rettung von Daten mit strafrechtlich relevantem Inhalt.
 - Die Rettung von Daten, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind, z. B. Raubkopien.
- 5.10 Psychologische Erstberatung**
- 5.10.1** Wünschen Sie wegen eines Versicherungsfalls in der Wohngebäude- oder Hausratversicherung psychologischen Rat? Bspw. nach einem Raub oder einem Brand? Dann organisieren wir ein erstes telefonisches Gespräch mit einem Psychologen oder Psychotherapeuten.
- Möchten Sie weitergehende Hilfe eines Psychologen oder Psychotherapeuten in Anspruch nehmen? Dann erhalten Sie Kontaktadressen von Psychologen oder Psychotherapeuten. Die Kosten für deren Behandlung tragen wir jedoch nicht.
- 5.10.2** Wir übernehmen die Kosten für das telefonische Erstgespräch. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.
- 5.11 Unterbringung von Tieren im Notfall**
- 5.11.1** Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung folgender Tiere, die in Ihrem Haushalt leben: Hunde, Katzen, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögel.
- Voraussetzungen dafür sind: Durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod sind Sie unvorhergesehen daran gehindert, die Tiere zu betreuen. Eine andere versicherte Person, die das leisten könnte, steht nicht zur Verfügung. Wir sind darauf angewiesen, dass die Tiere unserem Beauftragten übergeben werden. Nur dann können wir unsere Leistung erbringen.
- Wir bringen Ihre Tiere in einer Tierpension oder einem Tierheim unter.
- 5.11.2** Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.
- 5.11.3** Werden Ihre Tiere von einer dritten Person betreut, weil ein Notfall nach D 5.11.1 eingetreten ist? Dann besteht der Anspruch nach D 5.11.1 auch, wenn diese Person ausfällt.
- 5.12 Kinderbetreuung im Notfall**
- 5.12.1** Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung und Versorgung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben.
- Voraussetzungen dafür sind: Durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod sind Sie unvorhergesehen daran gehindert, die Kinder zu betreuen. Eine andere versicherte Person, die das leisten könnte, steht nicht zur Verfügung.
- Wir betreuen die Kinder bis zu 48 Stunden. Nach Möglichkeit geschieht dies in der versicherten Wohnung. Unsere Leistungen enden schon vorher, wenn bspw. ein Verwandter die Betreuung übernehmen kann.
- 5.12.2** Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
- 5.12.3** Werden Ihre Kinder von einer dritten Person betreut, weil ein Notfall nach D 5.12.1 eingetreten ist? Dann besteht der Anspruch nach D 5.12.1 auch, wenn diese Person ausfällt.
- 5.13 Dokumentendepot**
- Wir archivieren auf Ihren Wunsch Kopien von wichtigen Dokumenten (bis zu 20 DIN A4-Seiten). Kommen Ihre Originaldokumente abhanden? Dann stellen wir Ihnen die archivierten Kopien unverzüglich zur Verfügung, sobald Sie uns benachrichtigt haben. Dabei beachten wir die geltenden Datenschutzvorschriften.
- Außerdem unterstützen wir Sie dabei, Ersatzdokumente zu beschaffen. Dazu nennen wir Ihnen die zuständigen Behörden und informieren Sie, welche Unterlagen Sie für die Ausstellung der Ersatzdokumente benötigen.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln.

Die archivierten Kopien vernichten wir nach Beendigung Ihres Schutzbriefs.

6. Wann passen wir die Beiträge und die Versicherungsbedingungen an?

Die Regelungen zur Beitragsanpassung unter B 5.1 und Anpassung der Versicherungsbedingungen unter B 5.4 gelten für den Haus- und Wohnungsschutzbrief entsprechend. Einzelheiten dazu, wann und wie wir anpassen dürfen, finden Sie dort.

7. Wie kann der Haus- und Wohnungsschutzbrief beendet werden?

Ihre Wohngebäudeversicherung ist der Hauptvertrag. Wenn sie endet, endet auch der Haus- und Wohnungsschutzbrief.

Sie können den Haus- und Wohnungsschutzbrief aber auch unabhängig vom Hauptvertrag zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Wir dürfen das auch. Dabei müssen wir die Textform einhalten. Es gelten die Fristen nach C 1.2.

Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, können Sie die gesamte Wohngebäudeversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Das können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung tun.

E Erweiterter Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen

Der erweiterte Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen besteht nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Lesen Sie dazu in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nach.

Zur Wohngebäudeversicherung Basis kann dieser Versicherungsschutz nicht hinzuge wählt werden.

1. Was ist versichert?

1.1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von maximal 20 kWp. Die Anlage muss auf dem Dach der versicherten Gebäude angebracht oder in deren Baukörper integriert sein.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die Anlage von einem Fachbetrieb montiert wurde. Außerdem muss sie betriebsfertig sein. Betriebsfertig ist eine Photovoltaikanlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probebetrieb beendet ist. Die Anlage muss bereit sein, ihre Arbeit aufzunehmen, oder sich schon in Betrieb befinden. Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Das gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Photovoltaikanlage innerhalb des Versicherungsgrundstücks.

Zur Photovoltaikanlage gehören insbesondere folgende Teile: Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Akkumulatoren, Trafos, Wechselrichter und Verkabelung. Das gilt auch für Stromspeicheranlagen, die mit der Photovoltaikanlage verbunden sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

1.2 Welche Schäden sind außerdem versichert?

1.2.1 Ertragsausfall

Speisen Sie Strom in das Stromnetz ein? Dann ist neben der Anlage selbst auch deren Ertragsausfall versichert. Ertragsausfall ist der finanzielle Nachteil, der Ihnen dadurch entsteht, dass Sie nicht ins Stromnetz einspeisen können.

Voraussetzung dafür, dass wir Ihnen den Ertragsausfall ersetzen, ist: Der Betrieb Ihrer Photovoltaikanlage muss infolge eines versicherten Schadens an der Anlage unterbrochen oder beeinträchtigt worden sein.

Wir ersetzen den Ertragsausfall bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist. Höchstens aber erstatten wir ihn für 6 Monate seit dem Eintritt des Schadens.

1.2.2 Nutzungsausfall

Nutzen Sie den produzierten Strom mit Hilfe eines Stromspeichers für Ihren eigenen Bedarf? Dann ist neben der Anlage selbst auch deren Nutzungsausfall versichert. Nutzungsausfall ist der finanzielle Nachteil, der Ihnen dadurch entsteht, dass Sie Ihre Anlage nicht nutzen konnten und Strom von einem Stromversorger zukaufen mussten. Dabei erstatten wir Ihnen den Arbeitspreis pro kWh, die Sie aufgrund des Ausfalls der Anlage von einem Stromversorger beziehen mussten.

Voraussetzung dafür, dass wir Ihnen den Nutzungsausfall ersetzen, ist: Der Betrieb Ihrer Photovoltaikanlage muss infolge eines versicherten Schadens an der Anlage unterbrochen oder beeinträchtigt worden sein.

Wir ersetzen den Nutzungsausfall bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist. Höchstens aber erstatten wir ihn für 6 Monate seit dem Eintritt des Schadens.

2. Gegen welche Gefahren haben Sie Versicherungsschutz?

2.1 Welche Gefahren sind versichert, wenn Ihre Photovoltaikanlage abhandenkommt?

Kommt Ihre Photovoltaikanlage abhanden, leisten wir Entschädigung, wenn dies durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung geschieht. Das Gleiche gilt, wenn Teile der Photovoltaikanlage abhandenkommen.

2.2 Welchen Versicherungsschutz haben Sie, wenn Ihre Photovoltaikanlage zerstört oder beschädigt wird?

Wird Ihre Photovoltaikanlage zerstört oder beschädigt? Dann leisten wir unabhängig von der Ursache Entschädigung für den Schaden, die sie an der Anlage hervorgerufen hat.

Die wichtigsten Ursachen sind:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit.
- Vorsatz anderer Personen.
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.
- Softwarefehler.
- Kurzschluss, Überstrom und Überspannung.
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.
- Zerreißen infolge Fliehkraft.
- Wasser, Feuchtigkeit, Frost.
- Eisgang. Von „Eisgang“ wird gesprochen, wenn sich angetaute Eisplatten verschieben.

Ob ein Konstruktionsfehler nach c. vorliegt, richtet sich nach dem Stand der Technik zum Konstruktionszeitpunkt.

Bei Bedienungsfehlern ist der Stand der Technik zur Zeit der Herstellung maßgebend. Das gilt auch für Material- oder Ausführungsfehler.

2.3 Welche Schäden sind nicht versichert?

- Nicht versichert sind Schäden durch:
 - Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder innere Unruhen.
 - Sturmflut.
 - Alterung oder betriebsbedingte Abnutzung, sofern sie alleinige Ursache des Schadens sind. Dadurch bedingte Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten übernehmen wir trotzdem.
- Soweit Sie schon anderweitig Versicherungsschutz haben, sind nicht versichert Schäden durch:
 - Die Gefahren nach A 2.2 bis A 2.5. Zum Blitzschlag zählt auch Überspannung durch Blitz.
 - Schwelen, Glimmen, Sengen und Glühen.

3. Wie wird die Entschädigung berechnet?

3.1 Was gilt für Schäden an der versicherten Anlage?

Schäden an der versicherten Anlage (E 1.1) ersetzen wir auf Neuwertbasis (B 1.1.1). Dabei wird die Entschädigung wie unter B 1.1.2 beschrieben errechnet.

3.2 Was gilt für die weiteren versicherten Schäden?

3.2.1 Was gilt für die Entschädigung des Ertragsausfalls?

Den versicherten Ertragsausfall (E 1.2.1) ersetzen wir auf Tagesbasis. Dabei zahlen wir die Einspeisevergütung, die Sie im Einspeisevertrag mit Ihrem Netzbetreiber vereinbart haben. Grundlage für die Entschädigungsberechnung ist die durchschnittliche Tagesenergieleistung, die Ihre Photovoltaikanlage in den letzten zwölf Monaten vor Schadeneintritt erbracht hat.

3.2.2 Was gilt für die Entschädigung des Nutzungsausfalls?

Den versicherten Nutzungsausfall (E 1.2.2) ersetzen wir auf Tagesbasis. Dabei zahlen wir den Arbeitspreis pro kWh, die Sie aufgrund des Ausfalls der Anlage von einem Stromversorger zukaufen mussten. Grundlage für die Entschädigungsberechnung ist der durchschnittliche Tagesenergieverbrauch, den Sie in den letzten zwölf Monaten vor Schadeneintritt über ihre Photovoltaikanlage gedeckt haben.

Haben Sie eine Anlage, mit der Sie sowohl ins Stromnetz einspeisen, als auch Strom zur Eigennutzung erzeugen? Dann zahlen wir Ihnen sowohl den Ertragsausfall, als auch den Nutzungsausfall.

4. Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie?

Zusätzlich zu den unter B 3.2.1 beschriebenen Obliegenheiten müssen Sie Folgendes tun:

- Lassen Sie die versicherte Photovoltaikanlage durch einen Fachbetrieb warten, der für das Gewerk qualifiziert ist. Das muss in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen geschehen. Hierüber haben Sie einen Nachweis zu führen.

- Bewahren Sie die vom Hersteller mitgelieferten Datenträger auf, die Daten und Programme für die versicherte Photovoltaikanlage enthalten.
- Bewahren Sie die Abrechnungen der letzten zwölf Monate über die Energielieferungen auf. Nur so können wir den Ertragsausfall bzw. den Nutzungsausfall feststellen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten? Dann können wir den Vertrag unter den in B 3.2.2 beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder unsere Leistung ganz oder teilweise verweigern.

5. Wie kann der Versicherungsschutz nach Abschnitt E beendet werden?

Ihre Wohngebäudeversicherung ist der Hauptvertrag. Wenn sie endet, endet auch der Versicherungsschutz nach Abschnitt E.

Sie können den Versicherungsschutz nach Abschnitt E aber auch unabhängig vom Hauptvertrag zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Wir dürfen das auch. Dabei müssen wir die Textform einhalten. Es gelten die Fristen nach C 1.2.

Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, können Sie die gesamte Wohngebäudeversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Das können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung tun.

F Erweiterter Versicherungsschutz für Anlagen der Solar- und Geothermie sowie für sonstige Wärmepumpenanlagen

Der erweiterte Versicherungsschutz für diese Anlagen besteht nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Lesen Sie dazu in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nach.

Zur Wohngebäudeversicherung Basis kann dieser Versicherungsschutz nicht hinzuge wählt werden.

1. Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind folgende Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien:

- Anlagen der Solarthermie, die auf dem Dach der versicherten Gebäude angebracht oder in deren Baukörper integriert sind.
- Anlagen der Geothermie mit höchstens 150 Meter Tiefe je Bohrung.
- Sonstige Wärmepumpenanlagen.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die Anlage von einem Fachbetrieb montiert wurde. Außerdem muss sie betriebsfertig sein. Betriebsfertig ist eine Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probebetrieb beendet ist. Die Anlage muss bereit sein, ihre Arbeit aufzunehmen, oder sich schon in Betrieb befinden. Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Das gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsgrundstücks.

2. Gegen welche Gefahren haben Sie Versicherungsschutz?

2.1 Welche Gefahren sind versichert, wenn Ihre Anlage abhanden kommt?

Kommt Ihre Anlage abhanden, leisten wir Entschädigung, wenn dies durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung geschieht. Das Gleiche gilt, wenn Teile der Anlage abhandenkommen.

2.2 Welchen Versicherungsschutz haben Sie, wenn Ihre Anlage zerstört oder beschädigt wird?

Wird Ihre Anlage zerstört oder beschädigt? Dann leisten wir unabhängig von der Ursache Entschädigung für den Schaden, die sie an der Anlage hervorgerufen hat.

Die wichtigsten Ursachen sind:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit.
- Vorsatz anderer Personen.
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.
- Softwarefehler.
- Kurzschluss, Überstrom und Überspannung.
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.
- Zerreißen infolge Fliehkraft.
- Überdruck oder Unterdruck.
- Wasser, Feuchtigkeit, Frost.
- Eisgang. Von „Eisgang“ wird gesprochen, wenn sich angetaute Eisplatten verschieben.

Ob ein Konstruktionsfehler nach c. vorliegt, richtet sich nach dem Stand der Technik zum Konstruktionszeitpunkt.

Bei Bedienungsfehlern ist der Stand der Technik zur Zeit der Herstellung maßgebend. Das gilt auch für Material- oder Ausführungsfehler.

2.3 Welche Schäden sind nicht versichert?

- Nicht versichert sind Schäden durch:
 - Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder innere Unruhen.
 - Sturmflut; nicht naturbedingte Erdsenkung; Grundwasser, das von anderen Gewässern aufgrund Hochwassers nachteilig beeinflusst wurde.
 - Alterung oder betriebsbedingte Abnutzung, sofern sie alleinige Ursache des Schadens sind. Dadurch bedingte Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten übernehmen wir trotzdem.
 - Korrosion oder Abzehrungen. Dadurch bedingte Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten übernehmen wir trotzdem.
 - Übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen. Dadurch bedingte Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten übernehmen wir trotzdem.
- Soweit Sie schon anderweitig Versicherungsschutz haben, sind nicht versichert Schäden durch:
 - Die Gefahren nach A 2.2 bis A 2.5. Zum Blitzschlag zählt auch Überspannung durch Blitz.
 - Schwelen, Glimmen, Sengen und Glühen.

3. Wie wird die Entschädigung berechnet?

Schäden an der versicherten Anlage (F 1.) ersetzen wir auf Neuwertbasis (B 1.1.1). Dabei wird die Entschädigung wie unter B 1.1.2 beschrieben errechnet.

4. Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie?

Zusätzlich zu den unter B 3.2.1 beschriebenen Obliegenheiten müssen Sie Folgendes tun:

- Lassen Sie die versicherten Anlagen durch einen Fachbetrieb warten, der für das jeweilige Gewerk qualifiziert ist. Das muss in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen geschehen. Hierüber haben Sie einen Nachweis zu führen.
- Bewahren Sie die vom Hersteller mitgelieferten Datenträger auf, die Daten und Programme für die versicherten Anlagen enthalten.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten? Dann können wir den Vertrag unter den in B 3.2.2 beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder unsere Leistung ganz oder teilweise verweigern.

5. Wie kann der Versicherungsschutz nach Abschnitt F beendet werden?

Ihre Wohngebäudeversicherung ist der Hauptvertrag. Wenn sie endet, endet auch der Versicherungsschutz nach Abschnitt F.

Sie können den Versicherungsschutz nach Abschnitt F aber auch unabhängig vom Hauptvertrag zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Wir dürfen das auch. Dabei müssen wir die Textform einhalten. Es gelten die Fristen nach C 1.2.

Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, können Sie die gesamte Wohngebäudeversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Das können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung tun.

Glossar – Erklärung wichtiger Fachwörter

Sie fragen sich an der einen oder anderen Stelle, was mit einem bestimmten Begriff gemeint ist? Mit dem Glossar erklären wir Ihnen die wichtigsten Fachwörter.

Dieser Abschnitt ist kein Bestandteil Ihrer Bedingungen (VGB). Unser Glossar erhebt nicht den Anspruch, die Begriffe rechtlich abschließend zu beschreiben. Wir wollen unvermeidbare Fachwörter anschaulich darstellen, damit Sie ein so klares Bild wie möglich von deren Bedeutung haben.

1. Grobe Fahrlässigkeit

„Fahrlässigkeit“ bezeichnet unachtsames Verhalten. „Grobe Fahrlässigkeit“ ist – einfach ausgedrückt – eine schwere Form von Fahrlässigkeit. Also besonders nachlässiges oder ausgesprochen leichtsinniges Verhalten.

Die Rechtsprechung formuliert das kompliziert: Sie stellt darauf ab, dass die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt“ wurde. Dabei muss unbeachtet gelassen worden sein, „was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen“. Ein grob fahrlässiges Verhalten setzt nach der Rechtsprechung zudem ein Fehlverhalten voraus, das „auch in subjektiver Hinsicht unentschuldigbar“ ist. Dieses muss „ein gewöhnliches Maß erheblich“ übersteigen.

Beispiel: Sie lassen Kerzen unbeaufsichtigt brennen, während Sie im Nebenzimmer einen Film ansehen. In einem solchen Fall liegt in der Regel grobe Fahrlässigkeit vor.

2. Obliegenheiten

Ihr Vertrag enthält verschiedene Obliegenheiten. Obliegenheiten sind typisch für das Versicherungsrecht und finden sich auch im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wieder.

Eine Obliegenheit ist einer Pflicht ähnlich. Sie stellt eine Verhaltensregel auf, der Sie als Versicherungsnehmer nachkommen müssen. Obliegenheiten können z. B. darauf gerichtet sein, den Schaden zu vermeiden, ihn zu mindern oder aufzuklären.

So sind z. B. die versicherten Gebäude im Winter zu beheizen, um frostbedingte Leitungswasserschäden zu vermeiden. Ist ein Schaden eingetreten, müssen Sie uns bei dessen Feststellung und Aufklärung unterstützen.

Wir können Sie nicht zwingen, Ihre Obliegenheiten einzuhalten. Trotzdem ist es für Sie in Ihrem eigenen Interesse wichtig, sie sorgfältig zu erfüllen. Denn wenn Sie das nicht tun, setzen Sie Ihre Entschädigung aufs Spiel: Verletzen Sie Obliegenheiten vorsätzlich, müssen wir im Regelfall gar nicht leisten. Verletzen Sie Obliegenheiten grob fahrlässig, haben wir u. a. das Recht, unsere Leistung zu kürzen. Außerdem dürfen wir bei bestimmten Obliegenheitsverletzungen den Vertrag kündigen.

3. Repräsentant

Alle Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis treffen grundsätzlich nur Sie als Versicherungsnehmer. Im Einzelfall können Ihnen aber Sorgfaltspflichtverstöße anderer Personen angelastet werden. Hierfür hat die Rechtsprechung die Repräsentantenhaftung entwickelt.

Hat eine andere Person z. B. Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt? Dann ist es nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung möglich, Ihnen dieses Verhalten zuzurechnen, als wäre es Ihr eigenes. Die Zurechnung setzt aber voraus, dass diese Person in einem bestimmten Näheverhältnis zu Ihnen steht. Nur dann ist sie auch Ihr Repräsentant. Es gibt zwei Fallgruppen:

Zum einen haften Sie, wenn Sie der anderen Person das versicherte Risiko aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses übertragen haben. Hinzukommen muss, dass Sie die andere Person die Obhut über das versicherte Gebäude ganz alleine ausüben lassen. Deshalb sind Ihre Einwirkungsmöglichkeiten nahezu ausgeschlossen.

Zum anderen kann es zu einer Zurechnung kommen, wenn Sie jemand anderen damit betraut haben, den Vertrag eigenverantwortlich zu verwalten.

4. Brand: Feuer, bestimmungsgemäßer Herd, Ausbreitungsfähigkeit aus eigener Kraft

Die VGB definieren die versicherte Gefahr Brand so: „Brand ist ein Feuer mit folgenden Eigenschaften: Es ist ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden, oder es hat ihn verlassen. Zudem kann es sich aus eigener Kraft ausbreiten“.

Dazu möchten wir Ihnen ein paar Erklärungen an die Hand geben: Ein „Feuer“ setzt nicht zwangsläufig voraus, dass eine offene Flamme entsteht. Es genügt auch ein Glühen oder Glimmen. „Bestimmungsgemäßer Herd“ des Feuers sind Vorrichtungen oder Sachen, die dazu bestimmt sind, Feuer zu erzeugen, zu unterhalten oder einzugrenzen. Das kann ein Kochherd sein oder ein Kamin, aber auch ein Heizstrahler, eine Kerze oder sogar ein Streichholz. Diesen „Herd“ muss das Feuer entweder verlassen haben oder es ist gleich ohne einen solchen „Herd“ entstanden, z. B. durch Selbstentzündung. Wichtig ist in beiden Fällen, dass das Feuer imstande sein muss, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Das heißt, die vorhandene Wärmeenergie des Feuers muss ausreichen, um selbstständig Sachen zu entzünden.

5. Rohrbruch

Ein Rohr ist ein starrer Hohlkörper mit normalerweise rundem Querschnitt, der dazu dient, Flüssigkeiten zu leiten. Er muss aus festen und fest verarbeiteten Materialien bestehen. Das können beispielsweise Kupfer, Stahl oder Kunststoff sein. Dichtungen aus Rohrmaterial, Rohrstränge, Rohrkniestücke, Flanschen, Muffen, Rohrverschraubungen und Rohrbögen zählen zum Rohr dazu.

Ein Rohrbruch im Sinne Ihres Vertrags liegt immer dann vor, wenn ein Rohrstück ein Loch oder einen Riss bekommt. Dabei ist egal, welche Ursache dazu geführt hat.

Wird das Rohr undicht, ohne dass ein Loch oder Riss aufgetreten ist, ist das kein Bruch. Beispiel: Das Material ist porös geworden.

6. Rückstau

Zu einem Rückstau kommt es, wenn Abwasser aus dem Rohrsystem in das Gebäude zurückgedrängt wird. Für Rückstau gibt es viele Ursachen. So können z. B. witterungsbedingte Umstände dafür verantwortlich sein, aber auch zu geringe Leitungsquerschnitte oder eine Rohrverstopfung.

Für die beiden letztgenannten Fälle haben Sie im Rahmen der versicherten Gefahr Leitungswasser Versicherungsschutz, wenn ausschließlich häusliche Abwässer austreten. Ist Regenwasser (mit) ausgetreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Rückstau, der auf Witterungsniederschlägen wie bspw. Starkregen beruht, ist im Rahmen der Naturgefahrendeckung eingeschlossen. Das gilt auch für Rückstau, der dadurch verursacht wurde, dass oberirdische Gewässer über die Ufer getreten sind. „Oberirdische Gewässer“ sind bspw. Flüsse oder Seen.

7. Behördlich verfügte Evakuierung

In der Wohngebäudeversicherung Classic erstatten wir auch Übernachtungskosten, die infolge einer behördlich verfügten Evakuierung entstanden sind. Der Evakuierung muss eine versicherte Gefahr zugrunde liegen. Beispiel: Bei Grabungen wurde eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg entdeckt. Bis zu deren Entschärfung werden Sie aufgefordert Ihre Wohnung zu verlassen. Während dieser Zeit übernachten Sie in einem Hotel.

Solche Evakuierungen werden durch einen Verwaltungsakt angeordnet, d. h. behördlich verfügt. Die zuständige Behörde (z. B. Gemeinde oder Stadt) stellt Ihnen die Anordnung zu oder macht sie im Rahmen einer Allgemeinverfügung bekannt.

8. Ortsüblicher Mietwert

Mietwert eines Hauses oder einer Wohnung ist derjenige Betrag, der für vergleichbare Räume als Miete anfiel.

In der Wohngebäudeversicherung Classic ist der ortsübliche Mietwert versichert. Wir erstatten ihn, wenn Ihre Wohnräume infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind. „Ortsüblich“ ist der Betrag, der in Ihrer Gemeinde oder in Ihrem Stadtteil üblicherweise zu zahlen ist. Um den ortsüblichen Mietwert zu ermitteln, betrachten wir Objekte, die mit Ihrem vergleichbar sind. Maßgebend dafür sind Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage sowie das Baujahr.

9. Textform

Für manche rechtserhebliche Erklärungen müssen Sie die Textform einhalten. Das gilt auch für uns. Anders als bei der Schriftform ist eine eigenhändige Unterschrift nicht nötig. Sie können uns Ihre Erklärung als Brief, aber auch als Fax, Computerfax oder bspw. als E-Mail zukommen lassen. Hauptsache, Sie haben die Erklärung lesbar auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben. Wichtig ist, dass Sie als Erklärender für uns erkennbar sind. Außerdem müssen Sie deutlich machen, wo Ihre Erklärung endet. Das ist bspw. durch eine Grußformel möglich.

10. Zahlungen „bewirken“

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie Ihre Beitragszahlungen rechtzeitig „bewirken“. „Bewirken“ heißt: Sie haben alles getan, was von Ihrer Seite her erforderlich war, um die Zahlung endgültig auf den Weg zu bringen.

Beispiel: Sie geben einen Überweisungsauftrag bei Ihrer Bank ab. Dann ist die Zahlung in diesem Augenblick bewirkt, wenn Ihr Konto ausreichend gedeckt ist. Die ausreichende Deckung des Kontos ist auch entscheidend, wenn wir den Beitrag von Ihrem Konto einziehen. Dagegen spielt es keine Rolle, wann die Bank die Überweisung oder die Einziehung vornimmt und den Betrag unserem Konto gutschreibt.